

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2010/123	01.12.2010	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 57		Telefon: 80-99087

**Prüfungsordnung**  
**für den Bachelor-Studiengang**  
**Architektur**  
**der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 26.11.2010**

Nach der vorliegenden Prüfungsordnung (PO) kann nur noch bis zum Ende des Sommer-Semesters 2013 studiert werden, da eine neue PO für den Studiengang unter Nummer 2012/130 veröffentlicht wurde.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S.474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 08. Oktober 2009 GV. NRW S. 516), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und akademischer Grad
- § 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte
- § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte
- § 6 Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 8 Formen der Prüfungen
- § 9 Zusätzliche Module
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfende und Beisitzende
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelor-Arbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs
- § 15 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### II. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Arbeit

- § 16 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 17 Bachelor-Arbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 19 Bestehen der Bachelor-Prüfung

### III. Schlussbestimmungen

- § 20 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen
- § 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

#### Anlagen:

1. Modulkatalog
2. Studienverlaufsplan

#### Anhang: Glossar

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und akademischer Grad**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Architektur.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiums verleiht die Fakultät für Architektur den akademischen Grad eines Bachelor of Science RWTH Aachen University (B. Sc. RWTH).

### **§ 2**

#### **Ziel des Studiums und Sprachenregelung**

- (1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Erarbeitung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Ziel der Ausbildung im Bachelor-Studiengang Architektur ist die Vermittlung fachlicher Grundlagen in einer solchen Breite, dass ein Einstieg in eine berufliche Tätigkeit bzw. eine Vertiefung in einem Master-Studiengang vorbereitet ist.
- (3) Das Studium findet in deutscher Sprache statt, einzelne Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache stattfinden.
- (4) Die Bachelor-Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für das Bachelor-Studium ist das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland.
- (2) Im Rahmen von Bachelor-Studiengängen können auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden. Das Zulassungsverfahren zur Zugangsprüfung richtet sich nach der Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der RWTH Aachen (Zugangsordnung – ZuO). Die Einzelheiten der Zugangsprüfung sind in § 4 geregelt.
- (3) Für den Studiengang in deutscher Sprache ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nachzuweisen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben bzw. die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt haben. Es werden folgende Nachweise anerkannt:
  - a) TestDaF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen),
  - b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3),
  - c) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (KMK II),
  - d) Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS), Großes Deutsches Sprachdiplom oder Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
  - e) Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher Institutes München.

- (4) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Studierendensekretariat; bei ausländischen Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern in Absprache mit dem International Office.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die schon einen Studiengang an der RWTH oder an anderen Hochschulen studiert haben, müssen vor der Einschreibung bzw. bei der Umschreibung in diesen Studiengang beim hiesigen Prüfungsausschuss die Anrechnung bisher erbrachter positiver und negativer Prüfungsleistungen beantragen, um eingeschrieben oder umgeschrieben werden zu können.

#### **§ 4**

#### **Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte**

- (1) Die Zugangsprüfung richtet sich an beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife. Die Voraussetzungen der Teilnahme und das Zulassungsverfahren sind in der Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der RWTH Aachen (Zugangsordnung – ZuO) vom 23. Juni 2010 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 2010/045, S. 1) in der jeweils geltenden-Fassung geregelt. Durch diese Prüfung wird festgestellt, ob die sich bewerbenden Personen die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs (bzw. Studienfachs) an der RWTH erfüllen. Die Zugangsprüfung für den gewählten Studiengang (bzw. für das gewählte Studienfach) wird innerhalb von sechs Wochen nach Bewerbungsschluss durchgeführt. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Erfolg der Prüfung.
- (2) Die Prüfung umfasst folgende Fächer:
  1. Deutsch
  2. Englisch
  3. Physik
  4. Mathematik
- (3) Die Prüfung wird in Form von Klausuren mit einer jeweiligen Dauer von 90 Minuten durchgeführt.
- (4) Die §§ 8, 10 und 22 gelten entsprechend.
- (5) Die einmalige Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen ist zulässig, bedarf jedoch einer erneuten Anmeldung im darauf folgenden Verfahren. Eine bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (6) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Einzelnoten und die Gesamtnote enthält und die Berechtigung zum Studium des jeweiligen Studiengangs ausweist. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester des jeweiligen Studiengangs.
- (7) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden, benachrichtigt der Prüfungsausschuss die Studienbewerberin bzw. den Studienbewerber darüber unverzüglich schriftlich. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Über einen Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Studierendensekretariat mitgeteilt.

**§ 5****Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit sechs Semester (drei Jahre). Das Studium kann nur in einem Wintersemester erstmals aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend ausgerichtet.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Die Beurteilung der Studienergebnisse durch eine Prüfung oder eine andere Form der Bewertung muss vorgesehen werden. Das Studium enthält einschließlich des Moduls Bachelor-Arbeit insgesamt 21 Module. Alle Module sind im Modulkatalog definiert (Anlage 1).
- (3) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 10 bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credit Points (CP)) gewichtet in die Gesamtnote ein. CP werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltung vergeben, sondern umfassen den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen (Selbststudium). Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Ein Semester umfasst in der Regel 30 CP, der Bachelor-Studiengang umfasst daher insgesamt 180 CP.
- (4) Der Studienumfang beläuft sich zuzüglich der Bachelor-Arbeit auf mindestens 147 Semesterwochenstunden (Kontaktzeit in SWS). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen. Diese Zeiten gehen gemäß Absatz 3 in die Zuweisung der entsprechenden CP ein.
- (5) Die RWTH stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Prüfungen sowie die Bachelor-Arbeit im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können.
- (6) Studierende, die nach dem zweiten, vierten oder sechsten Fachsemester nicht mindestens zwei Drittel der zu dem jeweiligen Zeitpunkt gemäß Studienplan vorgesehenen CP erreicht haben, werden zu einem Gespräch durch die Fachstudienberatung eingeladen.

**§ 6****Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen**

- (1) Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiengangs Architektur stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden sowie grundsätzlich Studierenden anderer Studiengänge und Gasthörerinnen und Gasthörern der RWTH zur Teilnahme offen. Für jede Lehrveranstaltung ist eine Anmeldung über ein modulares Anmeldeverfahren erforderlich. Anmeldefrist und Anmeldeverfahren werden im CAMPUS-Informationssystem rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Orientierungsabmeldung von einer Lehrveranstaltung, die über ein Semester läuft, ist bis zum letzten Freitag im Mai bzw. November möglich (Orientierungsphase). Im Falle einer Orientierungsabmeldung bei semesterfixierten Pflichtveranstaltungen erfolgt eine Wiederanmeldung zur nächsten turnusmäßigen Lehrveranstaltung und es ist keine erneute Abmeldung von der Veranstaltung möglich. Abweichend davon ist bei Blockveranstaltungen eine Abmeldung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.

- (2) Machen es der angestrebte Studienerfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG. Dabei sind Studierende, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch einer Lehrveranstaltung angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen (semesterfixierte Pflichtleistung bzw. Wahlpflichtleistung). Als weitere Kriterien werden in der nachfolgenden Reihenfolge gesetzt: die semestervariable Pflichtleistung bzw. Wahlpflichtleistung, die Wahlleistung (§ 7 Abs. 1) und die freiwillige Zusatzleistung (gemäß § 9 Abs. 1) und der freie Zugang (Absatz 1).

## **§ 7**

### **Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Die Gesamtheit der Bachelor-Prüfung besteht aus den Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen sowie der Bachelor-Arbeit. Die Prüfungen und die Bachelor-Arbeit werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Während der Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein. Die Module innerhalb des Curriculums gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflicht- sowie Wahlmodule. Pflichtmodule sind verbindlich vorgegeben. Wahlpflichtmodule gestatten eine Auswahl aus einer vorgegebenen Aufstellung alternativer Lehrveranstaltungen durch die Studierenden. Darüber hinaus ist ein definierter Wahlbereich vorgesehen, aus dem von den Studierenden frei gewählt werden kann. Dieser Wahlbereich ist nicht mit den in § 9 genannten Zusatzmodulen gleichzusetzen. Zusatzmodule stellen Module dar, die im Studienplan nicht vorgesehen sind, sondern von den Studierenden zusätzlich - auf freiwilliger Basis - belegt werden.
- (2) Für den Besuch von Lehrveranstaltungen ist eine modulare Anmeldung erforderlich. Mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen der Fakultät für Architektur ist eine automatisierte Folgeanmeldung zu der dazugehörigen Prüfung verbunden. Diese Folgeanmeldung erfolgt automatisch zum 1.12. für das Wintersemester bzw. 1.6. für das Sommersemester des jeweiligen Jahres. § 6 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Studierenden sollen die Lehrveranstaltungen zu dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt besuchen. Die genauen An- und Abmeldeverfahren werden im CAMPUS-Informationssystem bekannt gegeben. Die Meldung zu einer Prüfung ist zugleich eine bedingte Meldung zu den Wiederholungsprüfungen.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem Prüfungszeitraum zu den zur Bachelor-Prüfung gehörenden Fächern des jeweiligen Semesters Prüfungen erbracht werden können. In allen Prüfungsfächern sind mindestens zwei Prüfungstermine pro Jahr anzubieten, im Falle von Klausuren sind diese zu Vorlesungsbeginn anzukündigen.
- (5) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.

- (6) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten sind Ersatzleistungen zu gestatten, wenn diese aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können.
- (7) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der RWTH Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Leistungsnachweise (Erfahrungsberichte) für das Auslands- oder Praxissemester selbst. Außerdem gilt dies nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

## § 8 Formen der Prüfungen

- (1) Eine Prüfung ist im Regelfall eine Projektarbeit, eine Übung mit Kolloquium oder mit einer Klausur, eine Klausur oder eine Hausarbeit. Prüfungsleistungen können aber auch in Form eines Referates, einer Mappe oder einer mündlichen Prüfung erbracht werden. Im Rahmen eines Moduls kann auch die Vorlage von Teilnahmenachweisen sowie Leistungsnachweisen verlangt werden. Ein Leistungs- oder Teilnahmenachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende Leistungen innerhalb eines Moduls definiert werden. Leistungsnachweise können in den gleichen Formen wie die Prüfungen erworben werden. Ein Teilnahmenachweis bescheinigt die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (Anlage 1).
- (2) Die endgültige Form der Prüfungen im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens bis vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. § 14 Abs. 5 bleibt unberührt. Der Prüfungstermin und der Name der bzw. des Prüfenden müssen spätestens bis Mitte Mai bzw. Mitte November im CAMPUS-Informationssystem bekannt gegeben werden. Für mündliche Prüfungen kann auch ein Termin individuell vereinbart werden, der Name der bzw. des Prüfenden muss jedoch feststehen. Ebenso ist mitzuteilen, wie die Einzelbewertung einer Prüfung in die Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung einfließen.
- (3) In den **mündlichen Prüfungen** soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen werden entweder von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung mit nicht mehr als fünf Kandidatinnen bzw. Kandidaten oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin bzw. Kandidat in einem Prüfungsfach bzw. in einem Stoffgebiet grundsätzlich nur von einer Prüfenden bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 10 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Im Rahmen einer Gruppenprüfung ist

darauf zu achten, dass der gleiche Zeitrahmen pro Kandidatin bzw. Kandidat wie bei einer Einzelprüfung eingehalten wird. Die Dauer einer Gruppenprüfung soll in der Regel höchstens 90 Minuten betragen.

- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) In den **Klausurarbeiten** soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer beträgt bei der Vergabe:
  - von 3 bis 5 CP 60 bis 90 Minuten
  - von 6 oder 7 CP 90 bis 120 Minuten
  - von 8 oder 9 CP 120 bis 150 Minuten
  - von 10 oder 12 CP 150 bis 180 Minuten

Eine Einlesezeit, die nicht in die Bearbeitungszeit eingeht, ist darüber hinaus möglich.

- (6) Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. Einzelheiten der Bewertung sind § 10 Abs. 2 bis 4 zu entnehmen.
- (7) Jede Klausurarbeit ist von der bzw. dem Prüfenden zu bewerten. Wird eine Klausurarbeit gemäß § 14 Abs. 4 von zwei Prüfenden bewertet, so ergibt sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Prüfenden können fachlich geeigneten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, die einen entsprechenden Bachelorgrad oder einen vergleichbaren oder höherwertigen Abschluss haben, die Vorkorrektur der Prüfung übertragen. Im Fall von mündlichen Ergänzungsprüfungen gemäß § 14 Abs. 2 ist die Bewertung durch eine Prüfende bzw. einen Prüfenden ausreichend.
- (8) Ein **Referat** ist ein Vortrag von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können.
- (9) Im Rahmen einer **Hausarbeit** wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung ggf. unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. Die Dauer der Hausarbeit entspricht in der Regel 30-60 Arbeitsstunden und hat einen Umfang von 10 bis 20 A4-Seiten.
- (10) Die **Projektarbeit** besteht in der selbstständigen wissenschaftlichen und künstlerischen Bearbeitung einer eng umrissenen, räumlich-gestalterischen, konstruktiven und funktionalen Aufgabenstellungen mit einer zeichnerischen und schriftlichen Dokumentation der Ergebnisse, die in einem abschließenden Kolloquium vorgestellt und beurteilt werden. Die Bearbeitung der Projektarbeit wird betreut. Für die Durchführung und Bewertung der Kolloquien gilt § 8 Abs. 15 entsprechend.



- (11) **Übungen mit Kolloquien** können sein: Betreute Entwurfsübungen zu baulichen oder planerischen Aufgabenstellungen, künstlerische Arbeiten (auch als Portfolio) oder kleinere wissenschaftliche Ausarbeitungen, die in einem abschließenden Kolloquium präsentiert und erörtert werden. Für die Durchführung und Bewertung der Kolloquien gilt § 8 Abs.14 entsprechend.
- (12) Prüfungen gemäß Absatz 9 bis 11 können auch als Gruppenleistung zugelassen werden, sofern eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.
- (13) **Übungen mit Klausur** können sein: Betreute Entwurfsübungen zu baulichen oder planerischen Aufgabenstellungen, künstlerische Arbeiten (auch als Portfolio) oder kleinere wissenschaftliche Ausarbeitungen, die als Vorleistung zu einer abschließenden Klausur erarbeitet werden und als Teilnote in die Gesamtnote eingehen. Für die Durchführung und Bewertung der Klausur gilt § 8 Abs.6 entsprechend.
- (14) Im **Kolloquium** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang einzuordnen vermögen. Das Kolloquium soll fakultätsöffentlich geführt werden. Etwaige Gastkritiker werden im Vorfeld benannt. Gastkritiker sind Fachleute mit herausragenden und ausgewiesenen Leistungen in der Lehre und/oder Forschung bzw. Praxis, die auf Einladung der Fakultät oder der Prüfenden hin am Gespräch teilnehmen können. Das Kolloquium kann mit einem Referat gemäß Absatz 8 beginnen.
- (15) Im Rahmen einer **Mappe** wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung semesterbegleitend unter Betreuung erarbeitet und mit geeigneten Hilfsmitteln selbständig nach Maßgabe der Aufgabenstellung vertieft,
- (16) Klausuren können auch in Form von e-Tests abgelegt werden. E-tests sind multimedial gestützte Prüfungen, die in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet werden. Sie bestehen zum Beispiel in der Bearbeitung von in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsaufgaben ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführende bzw. Protokollführender) im Sinne von § 12 durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, das die Namen der bzw. des Protokollführenden sowie der teilnehmenden Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuell besondere Vorkommnisse enthält. Den Studierenden ist gemäß § 22 Einsicht in die multimediale Prüfung zu gewähren.

## § 9

### Zusätzliche Module

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren, frei wählbaren Modulen Prüfungsleistungen unterziehen.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (3) Module, die in einem Master-Studiengang wählbar sind und von Studierenden schon für diesen abgelegt werden wollen, können frühestens nach dem Erwerb von 120 CP als zusätzliche Module belegt werden; eine Aufnahme im Zeugnis des Bachelor-Studiengangs ist nicht möglich.

## § 10

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (4) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

- (2) Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung per Aushang oder im Campus-Informationssystem bekannt gegeben werden.

Eine Klausur mit ausschließlich Multiple Choice - Aufgaben gilt als bestanden, wenn

- a) 60 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind oder
- b) die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

- (5) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß Absatz 2 die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

- sehr gut, falls sie bzw. er mindestens 75%
- gut, falls sie bzw. er mindestens 50% aber weniger als 75%
- befriedigend, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50%
- ausreichend, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25%

der darüber hinausgehenden Aufgaben zutreffend beantwortet hat.

- (4) Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple Choice - Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.
- (5) Eine Bewertung der Prüfung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. bei der Abgabe einer zu bewertenden Leistung im Studiengang eingeschrieben ist. Die Bewertung für die Prüfungen ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen, dabei muss sichergestellt werden, dass die Bewertung spätestens zehn Tage

vor einer möglichen Wiederholungsprüfung vorliegt. Eine Benachrichtigung der Studierenden zur Benotung erfolgt automatisiert über das CAMPUS-Informationssystem an die RWTH-E-Mail-Kontaktadresse sowie über Aushang. Studierende können ihren aktuellen Notenspiegel im CAMPUS-Informationssystem abfragen.

- (6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Wenn eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen besteht, ergibt sich die Note unter Berücksichtigung aller Teilleistungen. Angaben zu den Teilleistungen und zu deren Gewichtung werden im Modulkatalog (Anlage) geregelt.
- (7) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind und alle weiteren zugehörigen CP (z. B. Teilnahme- und Leistungsnachweise) erbracht sind. Für jedes Modul werden die CP gemäß Anlage (Modulkatalog) angerechnet.
- (8) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Bachelor-Arbeit gebildet, wobei die einzelnen Noten und die Note der Bachelor-Arbeit mit den dazugehörigen Leistungspunkten gewichtet werden.

Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

Die schlechteste der gewichteten Modulnoten kann auf Antrag der Studierenden an den Prüfungsausschuss unberücksichtigt bleiben, sofern alle Modulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit bestanden wurden.

- (9) Bei der Bildung der Noten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 8 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Bachelor-Arbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Bachelor-Prüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

## **§ 11 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Architektur einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamts (ZPA).

## **§ 12**

### **Prüfende und Beisitzende**

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden. Die Prüfenden bestellen ggfs. die Beisitzenden. Die Bestellung ist aktenkundig zu machen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende oder eine vergleichbare Abschlussprüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Modul ausgeübt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die über einen entsprechenden oder gleichwertigen Abschluss verfügen.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. § 11 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Dies gilt auch für die Beisitzenden.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelor-Arbeit sowie die schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bis Mitte Mai bzw. Mitte November, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang bzw. durch Bekanntmachung im CAMPUS-Informationssystem ist ausreichend.

### **§ 13**

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Bestandene und nicht bestandene Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden nach Prüfung der Gleichwertigkeit von Amts wegen angerechnet. Bestandene und nicht bestandene Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit ebenfalls anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Gleichwertigkeit von Leistungen ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Bachelor-Studiengang Architektur im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Die Studien- und Prüfungsleistungen von Schülerinnen und Schülern, die im Einzelfall aufgrund besonderer Begabungen als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen wurden, werden bei einem späteren Studium auf Antrag angerechnet.
- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfolgt die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### **§ 14**

#### **Wiederholung von Prüfungen, der Bachelor-Arbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs**

- (1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Prüfungen zweimal, die Bachelor-Arbeit (Projekt B4 mit der Ergänzenden seminaristischen Arbeit – siehe Modulkatalog und Glossar) kann einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Falls die erste Wiederholungsprüfung ebenfalls nicht bestanden worden ist, wird den Studierenden empfohlen, die Studienberatung aufzusuchen. Diese Empfehlung wird den Studierenden zusammen mit dem Ergebnis der ersten Wiederholungsprüfung mitgeteilt. Es besteht die

Möglichkeit, Prüfungen des Wahlpflicht- und des Wahlbereichs auszutauschen. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

- (2) Erreicht eine Kandidatin bzw. eine Kandidat in der zweiten Wiederholung einer Prüfung die Note „nicht ausreichend“ (5,0) und wurde diese Note nicht auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 15 Abs. 2 festgesetzt, so ist ihr bzw. ihm vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 8 Abs. 3 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (3) Die wiederholte Bachelor-Arbeit muss spätestens drei Semester nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Für die Frist gilt § 8 Abs.3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz entsprechend. Wer diese Frist überschreitet, verliert ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (4) Prüfungen, mit denen ein Studiengang laut Studienverlaufsplan abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. § 8 Abs. 7 bleibt davon unberührt.
- (5) Wiederholungsprüfungen können von den Prüfenden in schriftlicher oder mündlicher Form abgenommen werden. Die Studierenden werden spätestens zwei Wochen vor der Wiederholungsprüfung per Aushang darüber informiert, ob die Wiederholungsprüfung mündlich oder schriftlich durchgeführt wird.
- (6) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, muss im Falle des Nichtbestehens des Moduls lediglich der nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.
- (7) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn noch zum Bestehen erforderliche Prüfungen nicht mehr wiederholt werden können.
- (8) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn zum Bestehen eines Moduls notwendige Leistungen nicht mehr wiederholt werden können oder wenn die zweite Bachelor-Arbeit als „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Absatz 1 Satz 3 bleibt davon unberührt.

## **§ 15**

### **Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin nach vorheriger Beratung bei der Fachstudienberatung einmal je Prüfung von Prüfungen abmelden. Die Abmeldung von einer Prüfung ist zugleich eine Meldung zu der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin.
- (2) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. In diesem Fall besteht kein Anrecht auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. Absatz 1 letzter Satz findet Anwendung.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei

Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Absatz 1 letzter Satz findet Anwendung.

- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen - mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht - an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (5) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **II. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Arbeit**

### **§ 16**

#### **Art und Umfang der Bachelor-Prüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
  1. den Prüfungen , die im Modulkatalog gemäß Anlage 1 aufgeführt sind, sowie
  2. der Bachelor-Arbeit (Projekt B4 mit der Ergänzenden seminaristischen Arbeit) sowie der dazugehörigen integrierten Abschlussprüfung als Kolloquium.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungen und Leistungsnachweise sollte sich am Studienverlaufsplan orientieren. Prüfungen und Leistungsnachweise werden studienbegleitend abgelegt. Das Thema der Bachelor-Arbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 138 CP erreicht sind und die Projekte B1, B2 und B3 erfolgreich absolviert wurden. Es besteht die Möglichkeit, Prüfungen des Wahlpflicht- und des Wahlbereichs auszutauschen. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Gegenstände der Prüfungen und Leistungsnachweise werden durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen gemäß Modulhandbuch bestimmt.

## **§ 17** **Bachelor-Arbeit**

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsleistung, mit der nachgewiesen werden soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Architektur oder des Städtebaus unter Anleitung selbständig und in Einzelarbeit nach wissenschaftlichen Methoden technisch-künstlerisch zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei an der RWTH in Forschung und Lehre tätigen Professoren, Juniorprofessoren, habilitierten Mitarbeitern, apl-Professoren, Honorarprofessoren in der Fakultät für Architektur herausgegeben und betreut. An der Fakultät für Architektur tätige Gastprofessoren können Herausgeber bzw. Betreuer der Bachelor-Arbeit sein. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Lehrbeauftragte oder eine bzw. einen an einer anderen Universität in Lehre und Forschung tätige Professorin bzw. tätigen Professor als Prüfende und Betreuende der Bachelor-Arbeit benennen, wenn sie von einer in Abs.2 Satz 1 genannten Personen betreut werden. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Fakultät für Architektur der RWTH Aachen können bei der Betreuung mitwirken.
- (3) Auf besonderen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Bachelor-Arbeit erhält. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Bachelor-Arbeit kann im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie die Themenstellung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt in der Regel drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass sie innerhalb der vorgegebenen Frist mit einem äquivalenten Arbeitsaufwand von drei Monaten Voll- bzw. sechs Monate Teilzeitarbeit abgeschlossen werden kann. Das Thema kann innerhalb der Bearbeitungszeit insgesamt nur einmal und nur bis zum Ende der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei Befürwortung durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.
- (7) Die Ergebnisse der Bachelor-Arbeit (Projekt B4 und Ergänzende seminaristische Arbeit) präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen eines Kolloquiums. Hinsichtlich der Durchführung gilt § 8 Abs. 12 entsprechend.

## **§ 18** **Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit**

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in einfacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Abgabe im Studiengang eingeschrieben ist.



- (2) Prüfende bzw. Prüfender soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die Arbeit stellt regelmäßig die letzte Prüfungsleistung dar und ist stets von zwei Prüfenden gemäß § 10 Abs.1 mit einer schriftlichen Begründung zu bewerten. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 10 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestimmt, die bzw. der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.
- (3) Die Bekanntgabe der Note hat – mit Ausnahme Absatz 2 Satz 4 - spätestens acht Wochen nach dem jeweiligen Abgabetermin zu erfolgen. Erfolgt diese Bekanntmachung nicht fristgerecht, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, andere Prüfende zu bestimmen.
- (4) Für die Bachelor-Arbeit werden insgesamt 18 CP vergeben, wobei das Projekt B4 mit 12 CP und die Ergänzende seminaristische Arbeit mit 6 CP gewichtet sind.

### **§ 19**

#### **Bestehen der Bachelor-Prüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module bestanden sind und die Note der Bachelor- Arbeit mindestens "ausreichend" (4,0) lautet. Mit Bestehen der Bachelor-Prüfung ist das Bachelor-Studium beendet.

### **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 20**

#### **Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen**

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält sie bzw. er spätestens drei Monate nach der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Module und die Bachelor-Arbeit mit den jeweiligen Noten und CP sowie die Gesamtnote. In das Zeugnis werden auch das Thema der Bachelor-Arbeit sowie die zusätzlichen Module aufgenommen. Die Gesamtnote wird sowohl verbal als auch als Zahl mit einer Dezimalstelle angegeben. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung bestanden oder der letzte Leistungsnachweis erbracht wurde.
- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Das Diploma Supplement weist auch eine ECTS-Bewertungsskala aus.

- (6) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (7) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## **§ 21**

### **Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades**

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, sind der akademische Grad durch die Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

## **§ 22**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die korrigierte Klausur bzw. schriftlichen Prüfungsarbeiten zu nehmen. Zeit und Ort der Einsichtnahme sind während der Prüfung, spätestens mit Bekanntgabe der Note, mitzuteilen. Für die Einsichtnahme muss den Studierenden 20 Minuten eingeräumt werden.
- (2) Sofern Absatz 1 keine Anwendung findet, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 23**

**Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab Wintersemester (WS) 2010/2011 erstmalig für den Bachelor-Studiengang Architektur an der RWTH Aachen eingeschrieben haben.
- (3) Studierende, die sich vor dem WS 2010/2011 in den Bachelor-Studiengang Architektur eingeschrieben haben, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Sie können längstens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisherigen Ordnung vom 16.10.2006 studieren, nach Ablauf dieser zwei Jahre erfolgt ein Wechsel in diese Ordnung zwangsläufig.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Architektur vom 14. Juli 2010 und 10. November 2010.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 26.11.2010

gez. Schmachtenberg  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

## Anlage 1 – Modulkatalog

Dieser Modulkatalog gibt den aktuellen Stand gemäß dem Tag der Beschlussfassung der Prüfungsordnung wieder, nachfolgende Änderungen, die sich nicht auf die Prüfungsformen beziehen, werden unter dem Link <http://arch.rwth-aachen.de/studium/bachelor-architektur/struktur/> bekannt gegeben.

<b>Modul Kulturelle und Historische Grundlagen 1 (BA 1.01) (6 CP)</b>					
<b>ALLGEMEINE ANGABEN</b>					
<b>Fachsemester</b>	<b>Dauer</b>	<b>SWS</b>	<b>Häufigkeit</b>	<b>Turnus</b>	<b>Sprache</b>
1+2	2	6 (3+3)	jährlich	WS	Deutsch
<b>INHALTLICHE ANGABEN</b>					
<b>Inhalt</b>			<b>Lernziele</b>		
<p>Das Modul dient der Einführung in Themen und Methoden von Kunst- und Baugeschichte. Es ist angelegt als ein Epochenüberblick von der Antike bis in die Gegenwart. Sachlich interessieren die wichtigsten Gattungen der bildenden Künste (Malerei, Skulptur, Grafik, Kunsthandwerk, etc.) sowie die historische Bautypologie und die architektonische Formenlehre.</p> <p>Das Modul vermittelt Grundkenntnisse der Geschichte und der Lehre der Architektur und gibt einen ersten Einblick in die mit der Architektur verwandten Künste und Geisteswissenschaften.</p>			<p>Das Modul dient dem Erwerb der Grundlagenkenntnisse in den Fächern der Kunst- und Baugeschichte. Hierzu zählt das Verständnis der Typologien, Formen, Fachbegriffe sowie der großen historischen Epochen. Durch die Übung soll die Fähigkeit der Studierenden geschult werden, Kunst und Architektur zu beschreiben und zu analysieren.</p> <p>Als erste Grundlage erlernen sie anhand einer im Fach Baugeschichte zu erstellenden Mappe das wissenschaftliche Recherchieren (Literatur, Abbildungen) sowie die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens.</p> <p>Die gruppenweise Erarbeitung dieser Aufgabe soll die Teamfähigkeit der Studierenden fördern.</p>		
<b>Voraussetzungen</b>			<b>Benotung</b>		
<p>Voraussetzungen zur Zulassung zum Modul: Zulassung zum B. Sc. Architektur</p> <p><u>Voraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung:</u> Besuch der Vorlesung Kunstgeschichte sowie Teilnahme an den Übungen Historische Bautypologie und architektonische Formenlehre I+II.</p> <p>Abgabe der in Gruppen zu erarbeitenden Mappe zum Kurs Historische Bautypologie und architektonische Formenlehre I+II.</p>			<p>Die Modulnote setzt sich anteilig zusammen aus:</p> <p>33,3% Note der Baugeschichtsmappe 33,3% Prüfungsanteil zum Kurs Hist. Bautypologie und architektonische Formenlehre I+II 33,3% Prüfungsanteil zum Kurs Kunstgeschichte I+II</p>		

LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung	CP	SWS
Historische Bautypologie und architektonische Formenlehre I (Vorlesung+Übung)	2	2 1V+1Ü	Integrierte Modulprüfung: Übungen mit Kolloquium	(6)*	*
Kunstgeschichte I (Vorlesung)	1	1 1V			
Historische Bautypologie und architektonische Formenlehre II (Vorlesung+Übung)	2	2 1V+1Ü			
Kunstgeschichte II (Vorlesung)	1	1 1V			
* Die Credits und SWS für Prüfungen sind in der Lehrveranstaltung berücksichtigt. Die Credits für die Lehrveranstaltung(en) werden erst nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung vergeben.					

Modul Darstellen und Gestalten (BA 1.02)			(18 CP)		
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
1+2	2	21(11+10)	jährlich	WS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>Das Modul, bestehend aus den Bereichen Bildnerische Gestaltung, Plastik, CAAD und Darstellender Geometrie, vermittelt elementare Voraussetzungen für das Entwerfen und Gestalten im Beruf des Architekten.</p> <p>Innerhalb dieses Moduls werden gestalterische Fragen auf sehr unterschiedliche Weise analysiert, strukturiert und auf persönliche Art beantwortet. Erfahrungen im Umgang mit zeichnerischen und malerischen Mitteln, Fotografie, Video, sowie Methoden und Möglichkeiten plastischen Gestaltens, bilden gemeinsam mit der Kenntnis geometrischer Gesetze und CAAD die Grundlage zur Ideenentwicklung und deren Darstellung im Rahmen architektonisch-künstlerischer Projekte.</p>			<p>-In der Auseinandersetzung mit den Inhalten der Vorlesungen und der intensiv betreuten Übungen haben die Studierenden sowohl die Möglichkeit, kreative Fähigkeiten zu entdecken und weiterzuentwickeln, wie auch bestimmte Fertigkeiten zu erlernen und zu schulen.</p> <p>-Sensible Wahrnehmung und plastische und bildnerische Gestaltungskompetenzen sind zusammen mit CAAD und der exakten räumlichen Denkweise der Darstellenden Geometrie elementare Voraussetzungen für ein engagiertes Architekturstudium, in dem die Persönlichkeit eines jeden gefragt ist.</p>		
Voraussetzungen			Benotung		
<p>Voraussetzungen zur Zulassung zum Modul: Zulassung zum B. Sc. Architektur</p>			<p>-Integrierte Modulprüfung.</p> <p>-Gewichtung der Teilleistungsnoten mit den dazugehörigen Leistungspunkten.</p> <p>-Das Modul gilt als bestanden, wenn die Endnote aus den nach Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen mind. 4,0 ist und alle Übungen vollständig erbracht worden sind.</p>		

LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung	CP	SWS
BiG I (Wahrnehmen/Darstellen/Gestalten) (Übung)	3	3 3Ü	4 Teilleistungen, jew.  als Mappe **  oder  als Übungen mit Kolloquium **, bestehend aus:  - BiG I+II mit Forum Zeichnen - Grundl.plast.Gestaltung I+II. - CAAD.start und CAAD.eins - Darstellende Geometrie I+II  Gewichtung der Teilleistungsnoten mit den dazugehörigen Leistungspunkten	(18)* *	
Forum Zeichnen (Vorlesung)	1	1 1V			
BiG II (Wahrnehmen/Darstellen/Gestalten) (Übung)	3	4 4Ü			
Grundlagen plastischer Gestaltung I (Vorlesung und Übung)	2	3 1V+ 2Ü			
Grundlagen plastischer Gestaltung II (Übung)	2	3 3Ü			
CAAD.start (Übung)	1	1 1Ü			
CAAD.eins (Vorlesung und Übung)	2	2 1V+1Ü			
Darstellende Geometrie I (Vorlesung und Übung)	2	2 1V+1Ü			
Darstellende Geometrie II (Vorlesung und Übung)	2	2 1V+1Ü			
<p>* Die Credits und SWS für Prüfungen sind in den Lehrveranstaltungen berücksichtigt. Die Credits für die Lehrveranstaltung(en) werden erst nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung vergeben.</p> <p>** Die Prüfungsform wird spätestens zu Vorlesungsbeginn des jew. Semesters bekannt gegeben.</p>					

<b>Modul Konstruktion 1 (BA 1.03)</b>				<b>(10 CP)</b>	
<b>ALLGEMEINE ANGABEN</b>					
<b>Fachsemester</b>	<b>Dauer</b>	<b>SWS</b>	<b>Häufigkeit</b>	<b>Turnus</b>	<b>Sprache</b>
1+2	2	10 (5+5)	jährlich	WS	Deutsch
<b>INHALTLICHE ANGABEN</b>					
<b>Inhalt</b>			<b>Lernziele</b>		
<p>Vermittlung grundlegender Kenntnisse für das Konstruieren und Entwerfen.</p> <p>Behandlung von Prinzipien des Materials, des Fügens und der Baustruktur in Vorlesungen und Übungen.</p> <p>In den betreuten Übungen zu unterschiedlichen Materialien, Füge-techniken und Baustrukturen wird das vermittelte Grundwissen vertieft und werden Fertigkeiten in der handwerklichen Darstellung in Zeichnung und Modell entwickelt und geübt.</p> <p>Anhand einer kleinen Projektarbeit werden die schrittweise vermittelten Inhalte integral angewandt, praxisnah vertieft und fachübergreifende Inhalte vermittelt.</p>			<p>Vermittlung eines fundierten baukonstruktiven Grundwissens bezüglich Konstruktion, Material, Detail und Ausführung, als auch des grundlegenden Bewusstseins um das Zusammenwirken von Konstruktion, Raum und Gestalt.</p> <p>Im Kurs werden Grundlagen vermittelt, auf die in den Modulen BA 2.03 Konstruktion I und BA 2.07 B2-Integrierte Projektarbeit aufgebaut werden kann</p>		
<b>Voraussetzungen</b>			<b>Benotung</b>		
<p>Voraussetzungen zur Zulassung zum Modul: Zulassung zum B. Sc. Architektur</p> <p>Voraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung: Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium/zur Klausur/zur mündl. Prüfung sind vollständig bearbeiteten Übungen.</p>			<p>Das Modul gilt als bestanden, wenn alle Übungen termingerecht und vollständig bearbeitet abgegeben und das Kolloquium mind. mit ausreichend bestanden wurde.</p>		
<b>LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN &amp; ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN</b>					
<b>Veranstaltung</b>	<b>CP</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfung</b>	<b>CP</b>	<b>SWS</b>
Grundlagen der Baukonstruktion I (Vorlesung+Übung)	4	5 2V+3Ü	Übungen mit Kolloquium oder	(10)* *	
Grundlagen der Baukonstruktion II (Vorlesung+Übung)	6	5 2V+3Ü	Übungen mit Klausurarbeit, wobei sich die Note aus 60% Anteilen Übung und 40% Anteilen Klausur zusammensetzt. Die Klausurarbeit kann durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden.		
<p>* Die Credits und SWS für Prüfungen sind in der Lehrveranstaltung berücksichtigt. Die Credits für die Lehrveranstaltung(en) werden erst nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung vergeben.</p> <p>Eine zeitnahe Wiederholungsprüfung wird angeboten. Voraussetzung zur Anmeldung und Teilnahme an der zeitnahen Wiederholungsprüfung ist die fristgerechte und vollständige Abgabe der geforderten Unterlagen sowie die Teilnahme an der ersten Prüfung (Abschlusskolloquium).</p>					



Modul Grundlagen der Tragwerklehre und Baustoffkunde (BA 1.04)					(8 CP)	
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache	
1+2	2	10(6+4)	jährlich	WS	Deutsch	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Grundlagen der Tragwerklehre I:            Kenntnis der Einwirkungen auf Bauten, Lasten, Lastaufstellung, Bemessung einfacher statisch bestimmter Systeme (Biegeträger, Stützen) in Stahl und Holz, Graphische Statik.</p> <p>Grundlagen der Tragwerklehre II:            Graphostatische Verfahren, Konstruktion und Bemessung von Fachwerken in Holz und Stahl, statisch unbestimmte Durchlaufsysteme, Stahlbetonkonstruktionen (Balken, Platten, Scheiben, Stützen)</p> <p>Baustoffkunde I:            Grundlagen zu Baustoffkenngrößen;            Grundkenntnisse der Eigenschaften von Bindemitteln, Beton, Metallen, Holz, und Mauerwerk;            Umweltverträglichkeit von Baustoffen</p>			<p>Das Modul vermittelt Grundkenntnisse aus Statik und Festigkeitslehre sowie eine Einführung in die Eigenschaften von Baustoffen.</p> <p>Lernziel des Moduls ist es, an den Entwurf und die beanspruchungs- und materialgerechte Ausarbeitung tragender Konstruktionen heranzuführen. Hierzu gehört die Fähigkeit, Baumaterialien gezielt einsetzen und Tragwerke bzw. Tragwerkselemente überschlägig dimensionieren zu können.</p>			
Voraussetzungen			Benotung			
<p>Voraussetzungen zur Zulassung zum Modul:            Zulassung zum B. Sc. Architektur</p> <p>Voraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung:            Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls und die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben.</p>			<p>Die Modulnote setzt sich entsprechend der ECTS-Gewichtung anteilig zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 75% Note zu den Kursen Grundlagen der Tragwerklehre I + II</li> <li>- 25% Note zu dem Kurs Baustoffkunde I</li> </ul> <p>Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung bestanden und alle Übungen erbracht worden sind.</p>			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung		CP	SWS
Grundlagen der Tragwerklehre I (Vorlesung+Übung)	3	4 2V+2Ü	Integrierte Modulprüfung in Form von einer zweiteiligen Klausur.		(8)*	*
Baustoffkunde I (Vorlesung)	2	2 2V				
Grundlagen der Tragwerklehre II (Vorlesung+Übung)	3	4 2V+2Ü				
* Die Credits und SWS für Prüfungen sind in der Lehrveranstaltung berücksichtigt. Die Credits für die Lehrveranstaltung(en) werden erst nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung vergeben.						

Modul Entwerfen (BA 1.05)			(12 CP)		
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
1+2	2	8 (4+4)	jährlich	WS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p><b>ÜBUNG 1 MENSCH + MAß</b></p> <p>Lernziel – Verständnis dafür zu entwickeln, dass der Mensch das Maß seiner selbst gemachten Artefakte ist und dieses innerhalb des Entwurfsprozesses einzusetzen.</p> <p>Methode – Der eigene Körper als Wahrnehmungs- und Verständnisinstrument</p> <p>Kenntnisse – Erlangen erster Kenntnisse</p> <p><b>ÜBUNG 2 MENSCH + RAUM</b></p> <p>Lernziel - Verständnis dafür zu entwickeln, dass die sprachlichen Begriffe, die der Mensch den wahrgenommenen Räumen und Objekten gegeben hat, durch Fragen nach Form, Proportion, Maß und Eigenschaften analysiert werden können. Denn es sind genau diese Aspekte des Raumes und der Objekte, die innerhalb eines Entwurfsprozesses beeinflusst werden, um Vorstellung und Wahrnehmung (Entwurfsidee und gestaltete räumliche Realität) miteinander in Übereinstimmung zu bringen.</p> <p>Methode - Die eigene (Raum-)Erfahrung als Wahrnehmungs- und Verständnisinstrument.</p> <p>Kenntnisse - Erlangen von Kenntnissen über Begriffe, die sich auf (architektonisch/ städtebauliche) Räume oder Objekte beziehen.</p> <p>Fertigkeiten - Analysieren von Begriffen durch Fragen nach Form, Proportion, Maß und Eigenschaften (wie Bewegung, Sequenz, Belichtung). Gestalten von Räumen durch Beeinflussung dieser Faktoren, so dass sie den gewünschten Effekt auf unsere Wahrnehmung und Erfahrung des Raumes haben.</p> <p><b>ÜBUNG 3 MENSCH + ORT</b></p> <p>Lernziel - Durch Reflexion der zeit-/ räumlichen Umstände (Kontext) ein Verständnis dafür zu entwickeln, was Entwerfen als Dreieinheit von Planen (Funktion), Konstruieren (Materialisieren) und Gestalten (Form) bedeutet.</p> <p>Methode - Die eigene Wahrnehmung als Verständnisinstrument.</p> <p>Kenntnisse - Erlangen erster Kenntnisse über die wichtigen Entwurfsparameter in Bezug auf den zeit-/ räumlichen Kontext.</p> <p>Fertigkeiten - Kartografieren, Aufzeichnen und Schematisieren der parametrisch wichtigen Daten, analysieren von Räumen und Bewegungen.</p>			<p>Das Modul führt in das Entwerfen als Kerndisziplin der Architektur ein. Es vermittelt die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Integralität von Planen, Gestalten und Konstruieren. Es gilt die Wahrnehmung der Studierenden im Allgemeinen zu sensibilisieren und ihnen begriffliche Grundlagen wie auch Denkmodelle für eine reflektierende Vorgehensweise zu vermitteln. In Übungen mit zunehmenden Komplexitätsgrad schulen die Studierenden ihr räumliches Denken und sammeln erste Erfahrungen mit dem Entwerfen, d.h. dem ganzheitlichen, integrativen Gestaltfindungs- und Entwicklungsprozess.</p>		

<b>ÜBUNG 4 RAUM + FUNKTION</b> Lernziel - Verständnis dafür zu entwickeln, dass das architektonische Form-, Funktions- und Materialisierungskonzept von bestimmten Aspekten des Kontextes und des Programms beeinflusst werden. Methode - Analysieren des Kontextes, des (Raum-) Programms sowie des menschlichen Verhaltens. Kenntnisse - Erlangen von Kenntnissen über architektonisch/ städtebauliche Räume, Objekte und Funktionen/ Funktionsabläufe. Fertigkeiten - Analysieren einer Baulücke und eines kleinen (Raum-)Programms unter architektonisch/ städtebaulichen und räumlich/ funktionalen Aspekten. Anwenden des Erlernten in einem architektonischen Entwurf.					
<b>Voraussetzungen</b>			<b>Benotung</b>		
Voraussetzungen zur Zulassung zum Modul:  Zulassung zum B. Sc. Architektur  Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfung  Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sowie termingerecht eingereichte und vollständig bearbeitete Übungen.			Integrierte Modulprüfung. Das Modul gilt als bestanden, wenn alle Übungen termingerecht und vollständig bearbeitet abgegeben und das Kolloquium mind. mit ausreichend bestanden wurde.		
<b>LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN &amp; ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN</b>					
<b>Veranstaltung</b>	<b>CP</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfung</b>	<b>CP</b>	<b>SWS</b>
Einführung in das Entwerfen I (Übung)	6	4 4Ü	Übungen mit Kolloquium	(12) *	*
Einführung in das Entwerfen II (Übung)	6	4 4Ü			
* Die Credits und SWS für Prüfungen sind in der Lehrveranstaltung berücksichtigt. Die Credits für die Lehrveranstaltung(en) werden erst nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung vergeben.					

Modul Grundlagen des Entwerfens 1 (BA 1.06)				(6 CP)	
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
1+2	2	6 (3+3)	jährlich	WS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>Die Vorlesungen führen ein in Grundfragen und – begriffe des architektonischen Entwerfens, also das Was, Warum und Wie der Architektur und dies dann vor dem Hintergrund von unterschiedliche zeit/räumliche Umstände. Die Grundlagen des Entwerfens verstehen sich dabei als wesentliche Kenntnisgrundlage für ein tief greifendes Verständnis der architektonischen Entwurfsproblematik als der Suche nach einer ausgewogenen Integralität von Funktion (utilitas), Form (venustas) und Materialisierung (firmitas) innerhalb eines spezifischen Kontextes.</p> <p>Dies geschieht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorlesungen zur Einführung in entwurfliche, geschichtliche und theoretische Grundlagen der Raumgestaltung (1.Sem.) und des Wohnbaus (2.Sem.).</li> <li>▪ Vorlesungen zur Einführung in die Grundfragen und Begriffe der Architekturtheorie (1.+2. Sem.)</li> </ul>			<p>Ziel ist es, das theoretische und konzeptionelle Bewusstsein der Studierenden zu schärfen und für den Entwurfsprozess nutzbar zu machen. Daneben soll die terminologische Sicherheit und die Diskursfähigkeit der Studierenden gefördert werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Auseinandersetzung zwischen Mensch, Raum, Nutzung und Gebäude.</li> <li>▪ Grundlagenbildung zur Planungskompetenz und Entwurfsfähigkeit in Bezugnahme auf Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten.</li> <li>▪ Schärfen des Problembewusstseins und der Sensibilität.</li> </ul>		
Voraussetzungen			Benotung		
Voraussetzungen zur Zulassung zum Modul: Zulassung zum B. Sc. Architektur			Integrierte Modulprüfung.		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung	CP	SWS
Grundlagen des Entwerfens I (Vorlesung)	2	2 2V	Klausur oder Kolloquium	(6)*	*
Einführung in die Entwurfs- und Architekturtheorie I (Vorlesung)	1	1 1V			
Grundlagen des Entwerfens II (Vorlesung)	2	2 2V			
Einführung in die Entwurfs- und Architekturtheorie II (Vorlesung)	1	1 1V			
* Die Credits und SWS für Prüfungen sind in den Lehrveranstaltungen berücksichtigt. Die Credits für die Lehrveranstaltung(en) werden erst nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung vergeben.					

<b>Modul Kulturelle und Historische Grundlagen 2 (BA 2.01) (6 CP)</b>					
<b>ALLGEMEINE ANGABEN</b>					
<b>Fachsemester</b>	<b>Dauer</b>	<b>SWS</b>	<b>Häufigkeit</b>	<b>Turnus</b>	<b>Sprache</b>
3 + 4	2	6 (3+3)	jährlich	WS	Deutsch
<b>INHALTLICHE ANGABEN</b>					
<b>Inhalt</b>			<b>Lernziele</b>		
<p>Das Modul vertieft das bauhistorische Wissen und vermittelt verschiedene Methoden der zeichnerischen Analyse, der wissenschaftlichen Baubeschreibung sowie der planungsvorbereitenden Bestandsaufnahme und -analyse (Instandsetzung, Umbau und Erweiterung, Gutachten).</p> <p>Das Modul bietet darüber hinaus Grundlagen für das Verständnis für das Erbe der gebauten Umwelt und vermittelt Grundkenntnisse für die Anliegen und Methoden der zeitgenössischen Denkmalpflege.</p>			<p>Die Kurse Historische Bautypologie und architektonische Formenlehre III+IV setzen die im ersten Modul begonnene Überblicksvorlesung fort. In der chronologischer Abfolge werden im dritten Semester die wichtigsten historischen Typologien von Architektur und Stadt der Neuzeit und Moderne vorgestellt.</p> <p>Im Kurs Bautypologisches Zeichnen wird den Studierenden darüber hinaus eine Methode zur graphisch-analytischen Darstellung für die systematische Erfassung eines Gebäudes vermittelt. Die Studierenden sollen hierdurch befähigt werden, räumliche und geometrische Strukturen von Bauten und deren tektonische Zusammenhänge zu analysieren und zeichnerisch festzuhalten.</p> <p>Die Veranstaltung des vierten Semesters schließt die viersemestrige architekturgeschichtliche Propädeutik des Faches Baugeschichte ab. Die Vorlesung bietet einen systematischen Ausblick auf die grundlegenden Kategorien und Ausdrucksmittel der Architektur und zeigt an einem ausgewählten klassischen Thema der Baugeschichte wissenschaftliche Methoden zur Interpretation von Architektur auf.</p> <p>In der Vorlesung "Grundlagen der Denkmalpflege" wird den Studierenden das Fundament eines angemessenen Umgangs mit historischer Bausubstanz vermittelt.</p> <p>Der Überblick beinhaltet die Erklärung elementarer Begrifflichkeiten, die geschichtliche Entwicklung der Theorie und Praxis der Denkmalpflege, die Vorstellung beteiligter nationaler und internationaler Institution sowie eine Erläuterung wesentlicher gesetzlichen Verankerungen. Anhand jeweils aktueller Beispiele werden Prozesse, Methoden und Ergebnisse vorgestellt.</p>		
<b>Voraussetzungen</b>			<b>Benotung</b>		
<p>Voraussetzungen zur Zulassung zum Modul: Teilnahme an der Prüfung des Moduls BA 1.01 Kulturelle und Historische Grundlagen 1</p> <p>Voraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung: Besuch der Vorlesung Denkmalpflege, Teilnahme an den Übungen Historische Bautypologie und architektonische Formenlehre III+IV sowie am Kurs Bautypologisches Zeichnen und Abgabe der Mappe für das Bautypologische Zeichnen.</p>			<p>Die Modulnote setzt sich anteilig zusammen aus: 25% Note der Mappe Bautypologisches Zeichnen 50% Prüfungsanteil zum Kurs Historische Bautypologie und architektonische Formenlehre III+IV 25% Prüfungsanteil zum Kurs Einführung in die Denkmalpflege</p>		

<b>LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN &amp; ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN</b>					
<b>Veranstaltung</b>	<b>CP</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfung</b>	<b>CP</b>	<b>SWS</b>
Historische Bautypologie und architektonische Formenlehre III (Vorlesung+Übung)	1	1 1V	Integrierte Modulprüfung: Übungen mit Kolloquium	(6)*	*
Bautypologisches Zeichnen (Vorlesung)	2	2 1V+1Ü			
Historische Bautypologie und architektonische Formenlehre IV (Vorlesung+Übung)	2	2 1V+1Ü			
Einführung in die Denkmalpflege (Vorlesung)	1	1 1V			
* Die Credits und SWS für Prüfungen sind in den Lehrveranstaltungen berücksichtigt. Die Credits für die Lehrveranstaltung(en) werden erst nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung vergeben.					

<b>Modul Projekt B1 Architektur und Gebäudeplanung (BA 2.02) (12 CP)</b>					
<b>ALLGEMEINE ANGABEN</b>					
<b>Fachsemester</b>	<b>Dauer</b>	<b>SWS</b>	<b>Häufigkeit</b>	<b>Turnus</b>	<b>Sprache</b>
3	1	6	jährlich	WS	Deutsch
<b>INHALTLICHE ANGABEN</b>					
<b>Inhalt</b>			<b>Lernziele</b>		
<p>Das Modul vermittelt ein individuelles Verständnis, und die damit einhergehenden Kenntnisse und Fähigkeiten, des architektonisch/ städtebaulichen Entwerfens. Dieses Entwerfen wird als die Integralität von Planen, Gestalten, Konstruieren und Reflektieren aufgefasst.</p> <p>Integraler Bestandteil der Entwurfsaufgabe Wohnen + ist ebenso die weiterführende Übung und Anwendung der Kenntnisse im Entwerfen und Darstellen mit Computern, insbesondere die Einführung in Teamarbeit sowie in die dreidimensionale Modellierung und Präsentation.</p> <p>Die Art der Durchführung der Projektarbeit, d.h. die Einzelbetreuung, die Diskussion in Gruppen bei regelmäßigen Kolloquien sowie die abschließende öffentliche Präsentation des Projektes, fördern die Schlüsselkompetenzen der Kandidaten, d.h. ihre Fähigkeit zum selbständigen Handeln, Kommunizieren und Interagieren.</p>			<p>Lernziel des Projektes ist, das menschliche Grundbedürfnis ‚Wohnen‘ als die ständige Suche des Menschen nach einem komfortablen Gleichgewicht in Raum und Zeit zu erkennen. Hierbei soll verstanden werden, dass die Architektur (im weitesten Sinne des Wortes) das Kulturphänomen ist, welches den Menschen und seinen Lebensraum schützen und ordnen soll.</p> <p>Architekturphänomene wie Stadt, Landschaft, Haus, Gebäude, Garten, Innenhof, etc., sind Symptome des Wohnens – also menschliche Artefakte – oder spezifische, architektonische Produkte des menschlichen Kreationstrebens in seiner ständigen Suche nach einem komfortablen Gleichgewicht in Raum und Zeit.</p> <p>Einerseits können diese Architekturphänomene, unter Einbezug der zeit-/räumlichen Umstände unter denen sie entstanden sind, untersucht und analysiert werden, andererseits können sie auch in angepasster Form wieder neu eingesetzt werden, d.h. sie werden den spezifischen Umständen entsprechend überarbeitet bzw. entworfen.</p> <p>Die zeit-/räumlichen Umstände, seien sie geomorphologischer, klimatologischer, ökonomisch/ökologischer, historischer, technischer, soziologischer, programmatischer oder auch anderer Art, ändern sich dabei ständig und bei jeder Entwurfsaufgabe.</p> <p>Die zu erlernenden Entwurfsgrundlagen dieses Projektes sollen als die für den Wohnbau spezifischen verstanden werden.</p> <p>Methode – Empirisches Analysieren und Synthetisieren (Entwerfen)</p> <p>Kenntnisse . Erlangen von Kenntnissen über städtebauliche Bausteine und Bauweise/Struktur.</p> <p>Fertigkeiten – Analysieren und Evaluieren eines Grundstücks hinsichtlich seiner möglichen Parzellierung, Platzierungen, Orientierungen, Erschließungen und Belichtungs-/Beleuchtungsmöglichkeiten von verschiedenen (Wohn)Bebauungstypologien.</p> <p>Analysieren von passenden Wohnbautypologien hinsichtlich der zeit-/räumlichen Umstände, unter denen der Entwurf (als Dreieinheit von Planen, Gestalten, Konstruieren) realisiert werden soll.</p>		

Voraussetzungen		Benotung			
Voraussetzungen zur Zulassung zum Modul: Beständenes Modul Entwerfen (BA 1.05)  Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfung Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls BA 2.02 sowie termingerecht eingereichte und vollständig bearbeitete Projektunterlagen.		Projektarbeit			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung	CP	SWS
Projektarbeit Wohnen+ (Projektarbeit)	11	5	Projektarbeit**	(12) *	*
CAAD.team (Übung)	1	1 1Ü	Unbenoteter Leistungstest		
* Die Credits und SWS für Prüfungen sind in den Lehrveranstaltungen berücksichtigt. Die Credits für die Lehrveranstaltung(en) werden erst nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung vergeben. Eine zeitnahe Wiederholungsprüfung wird angeboten. Voraussetzung zur Anmeldung und Teilnahme an der zeitnahen Wiederholungsprüfung ist die fristgerechte und vollständige Abgabe der geforderten Unterlagen sowie die Teilnahme an der ersten Prüfung (Abschlusskolloquium).					



Modul Konstruktion 2 (BA 2.03)			(8 CP)		
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
3+4	2	7 (5+2)	jährlich	WS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>In Vorlesungen werden baukonstruktive Prinzipien und Wissen über Teilsysteme für Tragwerk, Hülle und Ausbau, unter dem Aspekt der Integration zum Gesamtsystem Bauwerk behandelt.</p> <p>Themenschwerpunkt sind dabei Prinzipien und Konstruktionsweisen des Skelettbbaus und deren Einfluss auf die Funktionalität, Nachhaltigkeit und Gestalt eines Bauwerks. Das vermittelte Grundwissen soll durch Selbststudium in Teilbereichen vertieft werden.</p> <p>Mehrere Konstruktionsübungen dienen der direkten Wissensanwendung und der Erarbeitung von Detailsammlungen als Vorbereitung auf die Bearbeitung der Integrierten Projektarbeit im Modul BA 2.07. Die Übungen werden wie das Integrierte Projekt in Fünfer-Gruppen bearbeitet und von Fachberatern (wissenschaftliche Mitarbeiter des Lehrstuhls und Architekten aus der Praxis) betreut. Die Erarbeitung und Bewertung alternativer Lösungsansätze ist ein didaktischer Schwerpunkt. Die Ergebnisse der Übungen werden mit den Fachberatern in den Gruppen besprochen und einzeln benotet.</p>			<p>Das Wissen um das komplexe Gesamtsystem Bauwerk und die Fähigkeit architektonische Absichten auch konsequent umsetzen zu können ist Voraussetzung für die Tätigkeit des entwerfenden Architekten.</p> <p>Lernziel der Baukonstruktionslehre ist es, das Wechselspiel zwischen Entwerfen und Konstruieren, also das Entwickeln von integrierten Lösungen als den eigentlichen kreativen Prozess zu begreifen und das Verständnis für den immanenten Zusammenhang von Entwurf und Konstruktion zu vermitteln. Konstruieren soll nicht nur als das geometrische und technische Fügen von Bauteilen, sondern als die Erarbeitung eines ganzheitlichen Sinngefüges für ein Gebäude verstanden werden.</p> <p>Ziel des Moduls ist die Vermittlung und Erarbeitung des Verständnisses für das Gesamtsystem Bauwerk und das Zusammenwirken der Subsysteme Tragwerk, Hülle, Ausbau und Technische Ausrüstung unter den Aspekten der Funktionalität, der Gestalt und der Nachhaltigkeit.</p> <p>Neben einem soliden baukonstruktiven Fachwissen sollen auch Methodenkompetenz und Teamfähigkeit als Voraussetzung die für die Bearbeitung von komplexen Hochbauplanungen erlangt werden.</p>		
Voraussetzungen			Benotung		
<p>Voraussetzung zur Zulassung zum Modul: Modul BA 1.03 Konstruktion I bestanden.</p> <p>Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfung Termingerecht und vollständig bearbeitete Übungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung.</p>			<p>Die Modulnote setzt sich zusammen aus der gewichteten Durchschnittsnote der benoteten Übungen (40%) und der Note für die Klausur Baukonstruktion (60%).</p> <p>Das Modul gilt als bestanden, wenn die Endnote aus den gewichteten Teilleistungen (40% Übungen und 60% Klausur) mindestens 4,0 ist.</p>		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung	CP	SWS
Baukonstruktion I (Vorlesung + Übung)	5	5 2V+3Ü	Klausur bzw. mündlichen Prüfung zu den Vorlesungen Baukonstruktion I+II.	(8) *	*
Baukonstruktion II (Vorlesung)	3	2 2V			
* Die Credits und SWS für Prüfungen sind in den Lehrveranstaltungen berücksichtigt. Die Credits für die Lehrveranstaltung(en) werden erst nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung vergeben.					

<b>Modul Tragwerklehre und Baustoffkunde (BA 2.04)</b>				<b>(6 CP)</b>	
<b>ALLGEMEINE ANGABEN</b>					
<b>Fachsemester</b>	<b>Dauer</b>	<b>SWS</b>	<b>Häufigkeit</b>	<b>Turnus</b>	<b>Sprache</b>
3+4	2	7(5+2)	jährlich	WS	Deutsch
<b>INHALTLICHE ANGABEN</b>					
<b>Inhalt</b>			<b>Lernziele</b>		
<p>Das Modul vermittelt Kenntnisse, die für die Bearbeitung des kursübergreifenden, integrierten Projekts B2 Architektur und Konstruktion im 4. Fachsemester erforderlich sind.</p> <p>Tragwerklehre I: Überschlägige Dimensionierung und beanspruchungsgerechte Konstruktion von Tragwerken (Konstruktionen des Massivbaus, Gründungen, Dachtragwerke, Seiltragwerke, Bogen- und Rahmenkonstruktionen). Entwerfen von Hallentragwerken.</p> <p>Tragwerklehre II: Im Mittelpunkt der Lehrveranstaltungen stehen der Entwurf des Tragwerks als wesentlicher Bestandteil des Gesamtentwurfs, die Entwicklung von Tragwerkskonzepten in Alternativen sowie die Optimierung von Tragkonstruktionen unter Berücksichtigung umfassender bautechnischer Aspekte.</p> <p>In den Vorlesungen werden u.a. folgende Themenbereiche behandelt: Praktischer Stahlbetonbau, seilverspannte Tragstrukturen, Trägerroste, Raumfachwerke, Glas als Konstruktionswerkstoff, Näherungsverfahren zur Dimensionierung, konstruktive Tragwerkdetails.</p> <p>Die praktische Anwendung der Vorlesungsinhalte erfolgt im Rahmen der Projektbearbeitung B2 (s.o.).</p> <p>Baustoffkunde II: Grundlagen der Metallkorrosion; Grundkenntnisse der Eigenschaften von Kunststoffen und Glas sowie der Instandsetzung von Naturstein und Beton.</p>			<p>Zielsetzung ist die Befähigung zur Entwicklung in sich schlüssiger Tragwerkskonzepte, zur Erarbeitung angemessener Tragwerkslösungen im Gesamtkontext konstruktiver Entwurfsaufgaben, zur projektorientierten Verknüpfung von tragkonstruktiven, allgemein baukonstruktiven, bauphysikalischen und gebäudetechnischen Aspekten sowie von Baustoffkenntnissen im Prozess der Entwurfsarbeit.</p>		
<b>Voraussetzungen</b>			<b>Benotung</b>		
<p>Voraussetzung zur Zulassung zum Modul: Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des 4. Fachsemesters wird das bestandene Modul Grundlagen der Tragwerklehre vorausgesetzt.</p> <p>Voraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung: Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls und die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben.</p>			<p>Die Modulnote setzt sich entsprechend der ECTS-Gewichtung anteilig zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 83% Note zu den Kursen Tragwerklehre I + II</li> <li>- 17% Note zu dem Kurs Baustoffkunde II</li> </ul> <p>Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung bestanden und alle Übungen erbracht worden sind.</p>		

LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung	CP	SWS
Tragwerklehre I (Vorlesung+Übung)	3	4 2V+2Ü	Zweiteilige Modulprüfung: (Klausur/Mündliche Prüfung)	(6)*	*
Baustoffkunde II (Vorlesung)	1	1 1V			
Tragwerklehre II (Vorlesung)	2	2 2V			
* Die Credits und SWS für Prüfungen sind in den Lehrveranstaltungen berücksichtigt. Die Credits für die Lehrveranstaltung(en) werden erst nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung vergeben.					

Modul Gebäudetechnologie 1 (BA 2.05)				(5 CP)	
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
3+4	2	5(3+2)	jährlich	WS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>In den Vorlesungen werden die Grundlagen der Bauphysik (Wärmeschutz, Feuchteschutz, Schallschutz) und der technischen Gebäudeausrüstung (Heizung, Lüftung, Sanitär, Elektro, Licht) vermittelt. In den die Vorlesungen begleitenden Übungen werden im Wintersemester gebäudetechnische Planungsdetails und einfache Rechenverfahren zu Dimensionierungen erarbeitet.</p> <p>Das Sommersemester dient, neben weiterer Wissensvermittlung in den Vorlesungen, der Anwendung des Erlernten an einer komplexen Aufgabenstellung im Rahmen des integrierten Projektes.</p>			<p>Neben der Vermittlung der Fachinhalte soll die Lehre in der Gebäudetechnik das Verständnis für das Zusammenwirken der Anforderungen aus der Bauphysik und der technischen Gebäudeausrüstung mit dem Gesamtsystem „Gebäude“ aufzeigen. Ziel ist es, die aus technischen Erfordernissen entstehenden Aspekte als Elemente des Gestaltungskanons zu verstehen und diese funktional und ästhetisch zu integrieren.</p>		
Voraussetzungen			Benotung		
<p>Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfung: Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls 2.05</p>			<p>Die Modulnote setzt sich aus der gewichteten Durchschnittsnote der Übungen und der mündlichen Note zusammen.</p>		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung	CP	SWS
Bauphysik I (Vorlesung+Übung)	1,5	1,5 0,75+ 0,75Ü	Mündliche Prüfung	(5)*	*
Technischer Ausbau I (Vorlesung+Übung)	1,5	1,5 0,75+ 0,75Ü			
Bauphysik II (Vorlesung)	1	1 1V			
Technischer Ausbau II (Vorlesung)	1	1 1V			
<p>* Die Credits und SWS für Prüfungen sind in den Lehrveranstaltungen berücksichtigt. Die Credits für die Lehrveranstaltung(en) werden erst nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung vergeben.</p>					

Modul Grundlagen der Stadt- und Landschaftsentwicklung (BA 2.06) (6 CP)					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
3+4	2	4(2+2)	jährlich	WS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>Im Mittelpunkt einer systematischen Ringvorlesung stehen folgende Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Was ist Stadt? Was ist Landschaft?</li> <li>• Entwicklung von Stadt und Landschaft und der Einfluss der sie prägenden Akteure und Rahmenbedingungen</li> <li>• Überblick über Landschafts- und Freiraumstrukturen,</li> <li>• Ziele, Interessen und Belange aus Sicht der Akteure,</li> <li>• Problem- und Aufgabenstellungen, die sich aus den historischen und aktuellen Entwicklungen für Stadt- und Landschaftsplanung ergeben sowie</li> <li>• Handlungsmöglichkeiten der Stadt- und Landschaftsplanung (Einführung in Planungssystematik und Instrumentarium.</li> </ul> <p>Im Kurs werden Grundlagen vermittelt, auf die in den Modulen BA 3.02 (Integriertes Projekt Stadt und Landschaft) und BA 3.03 (Stadt und Landschaft) aufgebaut werden kann.</p>			<p>Das Modul soll das Problembewusstsein und die Sensibilität für die Themen Stadt und Landschaft schärfen.</p> <p>Es vermittelt ein grundlegendes Verständnis für die Entwicklung von Stadt und Landschaft in einem doppelten Sinne: wie sie sich entwickeln, und wie sie entwickelt werden.</p>		
Voraussetzungen			Benotung		
keine			<p>Unbenotete Übung als Voraussetzung zur Teilnahme an der Klausur bzw. der mündlichen Prüfung</p> <p>Benotete Klausur bzw. mündliche Prüfung (Prüfungsform wird von den beteiligten Lehrstühlen noch festgelegt werden.)</p>		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung	CP	SWS
Grundlagen der Stadt- und Landschaftsentwicklung I (Vorlesung+Übung)	3	2	Klausur oder mündliche Prüfung	(6)*	*
Grundlagen der Stadt- und Landschaftsentwicklung II (Vorlesung+Übung)	3	2			
* Die Credits und SWS für Prüfungen sind in den Lehrveranstaltungen berücksichtigt. Die Credits für die Lehrveranstaltung(en) werden erst nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung vergeben.					

Modul Projekt B2 Architektur und Konstruktion (BA 2.07) (17 CP)					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
4	1	11	jährlich	SS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>Anwendung des Wissens und Erarbeitung des Verständnis für das Zusammenwirken der Subsysteme Tragwerk, Hülle, Ausbau und Technische Ausrüstung zum Gesamtsystem Bauwerk unter den Gesichtspunkten der Funktionalität, Gestalt und Nachhaltigkeit.</p> <p>In einer fach- und lehrstuhlübergreifenden gemeinsamen Projektarbeit werden die Inhalte der Module Konstruktion, Tragwerklehre und Gebäudetechnik und Bauphysik im Rahmen der Bearbeitung eines integrierten konstruktiven Entwurfes angewandt und geprüft.</p>			<p>Die Fähigkeit divergierende Sachverhalte zu einem sinnvollen Ganzen integrieren zu können, ist nicht nur für das Erstellen von Architektur und verantwortungsvolles Bauen eine grundlegende Voraussetzung, sondern Teil allgemeiner universitärer Bildung.</p> <p>Ziel der integrierten Projektarbeit ist es, über die gewünschte praxisnahe Vermittlung der Lehrinhalte hinaus, das Herstellen fachübergreifender Zusammenhänge und von Fähigkeiten und Verhaltensweisen zu üben, die erforderlich sind um komplexe, oft konträre Anforderungen zu einem Ganzen, nämlich einem Bauwerk zu integrieren.</p> <p>An einem Entwurf, der in Gruppen bearbeitet wird, sollen die Einflussgrößen Funktion, Konstruktion und Gestalt koordiniert und zu einem schlüssigen und nachhaltigen Gesamtkonzept zusammengeführt werden. Schwerpunkte bilden dabei Methodenkompetenz, Denken in Alternativen und Arbeiten im Team. Dabei werden auch die Möglichkeiten der digitalen Datenverarbeitung und Darstellungsmöglichkeiten vermittelt und am Projekt geübt.</p>		
Voraussetzungen			Benotung		
<p>Voraussetzung zur Zulassung zum Modul: Modul BA 1.03 Konstruktion I und Modul BA 1.04 Grundlagen der Tragwerklehre und Baustoffkunde bestanden.</p> <p>Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfung: Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls BA 2.07 sowie termingerecht eingereichte und vollständig bearbeitete Projektunterlagen. Teilnahme an den Veranstaltungen der Module BA 2.04, BA 2.05 und BA 2.06.</p>			<p>Die Modulnote setzt sich zusammen aus der Kursnote für das Integrierte Projekt.</p> <p>Der Kurs CAAD.design geht als unbenoteter Leistungstest nicht in die Modulnote ein.</p> <p>Die erfolgreiche Teilnahme am Kurs CAAD.design ist Voraussetzung für das Zustandekommen der Modulnote.</p>		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung	CP	SWS
Integriertes Projekt Architektur und Konstruktion (Projektarbeit)	16	10	Projektarbeit**	(17) *	*
CAAD.design (Übung)	1	1 1Ü	Unbenoteter Leistungstest		
<p>* Die Credits und SWS für Prüfungen sind in den Lehrveranstaltungen berücksichtigt. Die Credits für die Lehrveranstaltung(en) werden erst nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung vergeben. Eine zeitnahe Wiederholungsprüfung wird angeboten. Voraussetzung zur Anmeldung und Teilnahme an der zeitnahen Wiederholungsprüfung ist die fristgerechte und vollständige Abgabe der geforderten Unterlagen sowie die Teilnahme an der ersten Prüfung (Abschlusskolloquium).</p>					

<b>Modul Kulturelle und Historische Grundlagen 3 (BA 3.01) (6 CP)</b>					
<b>ALLGEMEINE ANGABEN</b>					
<b>Fachsemester</b>	<b>Dauer</b>	<b>SWS</b>	<b>Häufigkeit</b>	<b>Turnus</b>	<b>Sprache</b>
5 + 6	2	6 (3+3)	jährlich	WS	Deutsch
<b>INHALTLICHE ANGABEN</b>					
<b>Inhalt</b>			<b>Lernziele</b>		
<p>Der Kurs Architekturtheorie dient der Vermittlung positiven Wissens über die Geschichte der Architekturtheorie und ihre wesentlichen Positionen seit Vitruv sowie die Vermittlung von Hintergrundwissen zu den Ideengeschichtlichen und epochalen Kontexten der diskutierten Positionen.</p> <p>Der Kurs Kunstgeschichte schließt an die Vorlesung Kunstgeschichte II an. Er vertieft die Möglichkeiten und Grenzen der Analyse von Kunstwerken und deren Bedingtheiten. Der Kurs schließt den Epochenüberblick ab, zugleich werden methodische Probleme erörtert: Text-/Bildrelationen, Fortschritt, Vorbilder etc. Ziel ist dabei auch, mit der Technik des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut zu machen.</p> <p>Die Kurse Bauaufnahme I+II dienen der theoretischen und der praktischen Vermittlung der Methoden und Inhalte vor allem der Baudokumentation als Grundlage jeder Bauforschung und jeder Planung im historischen Bestand.</p>			<p>Kenntnisse der Kunstgeschichte der Neuzeit und Gegenwart sowie Diskursfähigkeit.</p> <p>Entwicklung von kreativem Potential durch die erfinderische Aneignung historischer Stoffe und die Fähigkeit anhand von thematischen Schwerpunkten transversale und epochenübergreifende Bezüge herzustellen.</p> <p>Die Anfertigung einer Bauaufnahme und eines Raumbuches vertiefen die Inhalte des vorangegangenen Semesters und erfordern zudem die Planung einer in Gruppen durchzuführenden mehrtägigen Aufmaßkampagne.</p>		
<b>Voraussetzungen</b>			<b>Benotung</b>		
<p>Voraussetzungen zur Zulassung zum Modul: Zulassung zum B. Sc. Architektur Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfung: Besuch der Vorlesung Architekturtheorie und Kunstgeschichte sowie erfolgreiche Teilnahme an den Übungen des Kurses Bauaufnahme.</p>			<p>Die Kurse Architekturtheorie und Kunstgeschichte schließen mit einer gemeinsamen Klausur ab. Diese geht mit 66,6% in die Gesamtnote des Moduls ein.</p> <p>Der Kurs Bauaufnahme schließt mit einer Übung ab, deren Ergebnisse mit 33,3% in die Gesamtnote des Moduls eingehen.</p>		
<b>LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN &amp; ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN</b>					
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung	CP	SWS
Kunstgeschichte III (Vorlesung)	1	1 1V	Übungen mit Klausur	(6)*	*
Architekturtheorie I (Vorlesung)	1	1 1V			
Bauaufnahme I (Übung)	1	1 1Ü			
Kunstgeschichte IV (Vorlesung)	1	1 1V			
Architekturtheorie II (Vorlesung)	1	1 1V			
Bauaufnahme II (Übung)	1	1 1Ü			
* Die Credits und SWS für Prüfungen sind in den Lehrveranstaltungen berücksichtigt. Die Credits für die Lehrveranstaltung(en) werden erst nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung vergeben.					

<b>Modul Projekt B3 Stadt und Landschaft (BA 3.02) (12 CP)</b>					
<b>ALLGEMEINE ANGABEN</b>					
<b>Fachsemester</b>	<b>Dauer</b>	<b>SWS</b>	<b>Häufigkeit</b>	<b>Turnus</b>	<b>Sprache</b>
5	1	5	jährlich	WS	Deutsch
<b>INHALTLICHE ANGABEN</b>					
<b>Inhalt</b>			<b>Lernziele</b>		
<p>Übung in vier Phasen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wahrnehmen, Analysieren und Folgern: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Analyse der Rahmenbedingungen</li> <li>- Gebietsanalyse</li> <li>- Akteure und Belange</li> <li>- Zusammenfassung, Abwägung und Folgerungen</li> </ul> </li> <li>2. Konzipieren <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwicklungsoptionen, Leitidee(n)</li> <li>- räumlich-funktionale Aussagen</li> <li>- thematisch-inhaltliche Aussagen</li> <li>- strategische Aussagen</li> </ul> </li> <li>3. Räumlich inhaltliche Vertiefung <ul style="list-style-type: none"> <li>- räumliche Vertiefung</li> <li>- inhaltliche Vertiefung</li> </ul> </li> <li>4. Ausarbeitung</li> </ol>			<p>In Auseinandersetzung mit einer praxisbezogenen Aufgabenstellung der Stadt- und Landschaftsplanung werden folgende Ziele verfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Anwendung der Kenntnisse über Stadt- und Landschaftsplanung und Planungstechniken,</li> <li>• Entwicklung von Handlungsstrategien anhand des Wissens über Rollen und Aufgaben verschiedener am Planungsprozess beteiligter Akteure,</li> <li>• das Verständnis von städtischer Infrastruktur und Erschließung sowie ihre Anwendung im Projekt,</li> <li>• die Anwendung des Wissens über die Wechselwirkung natürlicher Systeme und der gebauten Umwelt unter besonderer Berücksichtigung aller Aspekte einer nachhaltigen Stadt- und Landschaftsentwicklung.</li> </ul>		
<b>Voraussetzungen</b>			<b>Benotung</b>		
<p>Voraussetzung zur Zulassung zum Modul: Teilnahme an der Prüfung im Modul BA 2.06 Grundlagen der Stadt- und Landschaftsentwicklung</p> <p>Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfung: Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls BA 3.02 sowie termingerecht eingereichte und vollständig bearbeitete Projektunterlagen.</p>			<p>Bewertung der Projektarbeit</p>		
<b>LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN &amp; ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN</b>					
<b>Veranstaltung</b>	<b>CP</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfung</b>	<b>CP</b>	<b>SWS</b>
Integriertes Projekt Stadt und Landschaft (Projektarbeit)	12	5	Projektarbeit**	(12) *	*
<p>* Die Credits und SWS für Prüfungen sind in den Lehrveranstaltungen berücksichtigt. Die Credits für die Lehrveranstaltung(en) werden erst nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung vergeben. Eine zeitnahe Wiederholungsprüfung wird angeboten. Voraussetzung zur Anmeldung und Teilnahme an der zeitnahen Wiederholungsprüfung ist die fristgerechte und vollständige Abgabe der geforderten Unterlagen sowie die Teilnahme an der ersten Prüfung (Abschlusskolloquium).</p>					



<b>Modul Stadt und Landschaft (BA 3.03)</b>				<b>(6 CP)</b>	
<b>ALLGEMEINE ANGABEN</b>					
<b>Fachsemester</b>	<b>Dauer</b>	<b>SWS</b>	<b>Häufigkeit</b>	<b>Turnus</b>	<b>Sprache</b>
5	1	4	jährlich	WS	Deutsch
<b>INHALTLICHE ANGABEN</b>					
<b>Inhalt</b>			<b>Lernziele</b>		
Die Vorlesung baut insbesondere auf das Modul BA 2.06 Grundlagen der Stadt- und Landschaftsentwicklung auf und setzt die dort begonnene Auseinandersetzung mit Fragen der Stadt- und Landschaftsplanung handlungsorientiert und räumlich detaillierter fort. Zugleich stellt die Veranstaltung den allgemeinen fachlichen Hintergrund für das Integrierte Projekt Stadt und Landschaft (B3) dar und ergänzt das Projekt durch zusätzliche Inhalte.			Mit der Veranstaltung sollen den Studierenden zentrale Aspekte der Stadt- und Landschaftsplanung vermittelt werden, die sie in die Lage versetzen, sich analytisch und konzeptionell mit konkreten Praxisaufgaben vertraut zu machen.  Zugleich werden die Studierenden zur vertieften Auseinandersetzung mit Fragen des Städtebaus, der Stadtentwicklung und Landschaftsarchitektur (z.B. im Masterstudium) angeregt.		
<b>Voraussetzungen</b>			<b>Benotung</b>		
Voraussetzung zur Zulassung zum Modul: Teilnahme an der Prüfung im Modul BA 2.06 Grundlagen der Stadt- und Landschaftsentwicklung			Benotete Hausarbeit		
<b>LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN &amp; ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN</b>					
<b>Veranstaltung</b>	<b>CP</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfung</b>	<b>CP</b>	<b>SWS</b>
Grundlagen der Stadt- und Landschaftsplanung (Vorlesung und Übung)	6	4 2V+2Ü	Hausarbeit	(6)*	*
* Die Credits und SWS für Prüfungen sind in den Lehrveranstaltungen berücksichtigt. Die Credits für die Lehrveranstaltung(en) werden erst nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung vergeben.					

Modul Wahlmodul (BA 3.04)			(6 CP)		
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
5+6	2	4	semesterweise	WS+SS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
Die Wahlmodule orientieren sich an den inhaltlichen Schwerpunkten der Architekturfakultät und werden jedes Studienjahr nach Bedarf neu organisiert und herausgegeben. Die Veranstaltungsform, die Inhalte sind durch die Lehrenden frei definierbar. Daher bieten das Wahlmodul und die darin enthaltenen Kurse ein hohes Mass an inhaltlichem Reichtum, unterschiedlichen Lehrformen und Zielsetzungen und können daher die individuellen Vorlieben, Talente und Interessen der Studierenden bedienen.			Angebote zur Vertiefung des individuellen Verständnisses und Schlüsselkompetenzen (und der damit einhergehenden technisch-wissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten) in den fachspezifischen Teilbereichen des architektonisch-städtebaulichen Entwerfens (Planen, Gestalten, Konstruieren und Reflektieren).		
Voraussetzungen			Benotung		
keine			<p>Das Modul gilt als bestanden, wenn die integrierte Prüfung des Moduls oder einzelne Kurse und ihre Prüfungen bestanden und alle Leistungsnachweise bzw. unbenotete Leistungstests gemäß den Anforderungen in den Kursbeschreibungen erbracht wurden.</p> <p>Im Wahlmodul muss mindestens ein Kurs im Umfang von 3 ECTS belegt werden, der mit einer Prüfungsleistung und also einer Note abschließt.</p> <p>Die Modulnote wird gebildet durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anteilige Gewichtung einzelner Kursnoten gemäß ihrer Credits-Anteile</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Note einer integrierten Modulprüfung</li> </ul>		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung	CP	SWS
Wahlangebot der Fakultät I	3	2	Angebotsabhängig, in der Regel Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	(3)*	*
Wahlangebot der Fakultät II	1-3	1-2	Angebotsabhängig, in der Regel Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	(1-3)*	*
+ Ggf. Wahlangebot der Fakultät III	1-3	1-2	Angebotsabhängig, in der Regel Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	(1-3)*	*
* Die Credits und SWS für Prüfungen sind in den Lehrveranstaltungen berücksichtigt. Die Credits für die Lehrveranstaltung(en) werden erst nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung(en) vergeben.					

Modul Gebäudetechnologie 2 (BA 3.05)			(6 CP)		
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
5+6	2	6 (3+3)	jährlich	WS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>Das Modul Gebäudetechnik 2 gliedert sich in drei Teilbereiche:</p> <p>Im Wintersemester werden in getrennten Vorlesungsblöcken die Themen Schallschutz, energieeffizientes Bauen und Grundlagen des Konstruktiven Entwerfens unterrichtet. Die Vorlesungen zum Schallschutz werden durch Übungen ergänzt.</p> <p>Diese Dreigliedrigkeit setzt sich im Sommersemester mit folgenden Wahlpflichtoptionen fort:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sondergebiete des Wärmeschutzes</li> <li>- Energetische Sanierung eines Bestandsgebäudes</li> <li>- Vorlesungen und Übungen zum Konstruktiven Entwerfen</li> </ul>			<p>Die Vorlesung und Übungen zum Schallschutz runden die Vermittlung der Inhalte der Bauphysik ab.</p> <p>Das Thema des energieeffizienten Bauens, das Aspekte der Bauphysik und des technischen Ausbaus vereint, führt viele der vorher in der Gebäudetechnologie erlernten Inhalte zusammen. Lernziel ist hier die sinnvolle Verbindung der Einzelelemente zu einem energieeffizienten Gebäudekonzept.</p> <p>Die Vorlesungen und Übungen zu Konstruktiven Entwerfen dienen dem Verständnis der Konstruktion als formgebendem Gestaltungsinstrument.</p>		
Voraussetzungen			Benotung		
<p>Voraussetzung zur Teilnahme am Modul: Teilnahme an der Prüfung des Moduls: Gebäudetechnologie 1 (BA 2.05)</p> <p>Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfung: Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls 3.05</p>			<p>Prüfung</p> <p>Das Pflichtmodul schließt mit einer mündlichen Prüfung der gebäudetechnischen Inhalte ab; der Leistungsnachweis für die abschließenden Wahlpflichtmodule wird in Form von benoteten Übungen oder Ausarbeitung erbracht.</p> <p>Die Benotung des gebäudetechnischen Pflichtteils berücksichtigt die Bereiche der Bauphysik und des Energieeffizienten Bauens zu gleichen Teilen. Während beim bauphysikalischen Teil aber der Übungsteil und die Prüfung zu je 50% zählen, wird im Bereich des energieeffizienten Bauens ausschließlich das Ergebnis der mündlichen Prüfung gewertet. Beide Teilnoten werden gemittelt. Diese Beiden Teilnoten zählen zu 40%, zu 60% zählen die Ergebnisse aus dem Wahlpflichtbereich.</p>		

LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung	CP	SWS
Bauphysik III (Vorlesung+Übung)	1	1 0,5V+ 0,5Ü	Mündliche Prüfung	(3)*	*
Technischer Ausbau III (Vorlesung+Übung)	1	1 0,5V+ 0,5Ü			
Konstruktives Entwerfen I (Vorlesung)	1	1 1V			
sowie 1 Kurs aus:					
Bauphysik IV (Vorlesung+Übung)	3	3 1V+ 2Ü	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	(3)*	*
oder					
Technischer Ausbau IV (Vorlesung+Übung)	3	3 1V+ 2Ü	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	(3)*	*
oder					
Konstruktives Entwerfen II (Vorlesung+Übung)	3	3 1V+ 2Ü	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	(3)*	*

\* Die Credits und SWS für Prüfungen sind in den Lehrveranstaltungen berücksichtigt. Die Credits für die Lehrveranstaltung(en) werden erst nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung(en) vergeben.

Modul Gebäudelehre (BA 3.06)				(3 CP)	
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
5	1	3 (3)	jährlich	WS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>Vorlesung Gebäudelehre</p> <p>Die Vorlesungen führen ein in Grundfragen der und –begriffe des architektonischen Entwerfens, also das Was, Warum und Wie der Architektur und dies dann vor dem Hintergrund von unterschiedlichen zeit/räumlichen Umständen. Die Grundlagen des Entwerfens verstehen sich dabei als wesentliche Kenntnisgrundlage für ein tief greifendes Verständnis der architektonischen Entwurfsproblematik als der Suche nach einer ausgewogenen Integralität von Funktion (utilitas), Form (venustas) und Materialisierung (firmitas) innerhalb eines spezifischen Kontextes.</p> <p>Die Vorlesung erforscht im Besonderen das Verhältnis von Programm und Form. Die einzelnen Vorlesungen erläutern dies jeweils an einer klassischen Typologie.</p> <p>LS Gebäudelehre</p> <p>Vorlesung Gebäudeplanung</p> <p>Aufbauend auf den Grundlagen der Gebäudelehre-Vorlesung werden ausgewählte Gebäudetypologien vertiefend analysiert. Die beiden Vorlesungen stehen in einem thematischen Kontext. Der Entwurfsprozess von Gebäuden wird unter den Parametern Ort, Programm, Methodik, Ablauf, Recht und Richtlinie untersucht. Dabei werden gestalterische Konzepte unserer Zeit überprüft und hinsichtlich ihrer Möglichkeiten analysiert.</p> <p>LG Bauplanung und Baurealisierung</p>			<p>Ziel ist es, das theoretische und konzeptionelle Bewusstsein der Studierenden zu schärfen und für den Entwurfsprozess nutzbar zu machen. Daneben soll die terminologische Sicherheit und die Diskursfähigkeit der Studierenden gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Auseinandersetzung zwischen Mensch, Raum, Nutzung und Gebäude.</li> <li>▪ Grundlagenbildung zur Planungskompetenz und Entwurfsfähigkeit in Bezugnahme auf Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten.</li> <li>▪ Schärfen des Problembewusstseins und der Sensibilität.</li> <li>▪ Die Bedeutung des Programms für die Baugestalt.</li> <li>▪ Die Bedeutung des Ortes für den Entwurf.</li> <li>▪ Die Einbeziehung von Normen und Recht im Entwurfsprozess</li> </ul>		
Voraussetzungen			Benotung		
Zulassung zum B. Sc. Architektur			Die Anwesenheit bei den Vorlesungen ist Pflicht. Das Pflichtmodul schließt mit einem Leistungsnachweis in Form einer Hausarbeit ab. Die Teilnahme an der Hausarbeit setzt die Anwesenheit bei den Vorlesungen voraus. Die Hausarbeit wird benotet.		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung	CP	SWS
Gebäudelehre (Vorlesung)	2	2 2V	Hausarbeit	(3)*	*
Gebäudeplanung (Vorlesung)	1	1 1V			
* Die Credits und SWS für Prüfungen sind in den Lehrveranstaltungen eingerechnet. Die Credits für die Lehrveranstaltung(en) werden erst nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung vergeben.					

Modul Normen, Recht, Verfahren (BA 3.07)				(3 CP)	
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
6	1	2	jährlich	SS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>Die Vorlesung beschäftigt sich mit den Fragen des öffentlichen und privaten Baurechts.</p> <p>Das Modul vermittelt Grundkenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen des Planens und Bauens und gibt einen Überblick über die wesentlichen formalisierten Verfahren, Normen und Richtwerte.</p> <p>Es fördert das Bewusstsein für rechtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge des Bauens und klärt über die möglichen Rollen von Architekten und Stadtplanern in Standard-, aber auch in neuen, international orientierten Handlungsbereichen auf.</p>			<p>Einführen in das private Baurecht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Einführung in das Rechtswesen allgemein und im speziellen des Baurecht</li> <li>◆ Die Eigentumsfrage</li> <li>◆ Vertragswesen: Architektenvertrag und Unternehmervertrag</li> <li>◆ Die Planungsleistungen des Architekten</li> <li>◆ HOAI</li> <li>◆ Bauordnung, Landesbauordnung</li> <li>◆ Baurechtliche Planung: Abstandsflächen</li> </ul> <p>Einführung in das öffentliche Baurecht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Bauordnungsrechtliche Regelungen</li> <li>◆ Materielle Anforderungen des Bauordnungsrechts</li> <li>◆ Baulicher Brandschutz</li> <li>◆ Verfahrensrechtliche Vorschriften:</li> </ul> <p>Einführung in das Planungsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Inhalt, Verfahren und Wirkungsbereiche von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan Bebauungsplan)</li> <li>◆ Instrumente des Baugesetzbuches</li> <li>◆ Anwendungs- und Genehmigungsfälle</li> </ul>		
HO			Benotung		
Zulassung zum B. Sc. Architektur			Pflichtvorlesung mit Klausur. Die Klausur wird benotet.		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung		SWS
Baurecht (Vorlesung)	3	2 2V	Klausur		(3)* *
* Die Credits und SWS für Prüfungen sind in den Lehrveranstaltungen eingerechnet. Die Credits für die Lehrveranstaltung(en) werden erst nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung vergeben.					

Modul Bachelor-Arbeit (BA 3.08)			(18 CP)		
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
6	1	10 (6+4)	jährlich	WS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>Die Bachelor-Arbeit ist der Abschluss des Bachelor-Studienganges. Insofern wird der Themenwahl und Vorbereitung der Aufgabenstellung besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die Architekturfakultät definiert im Kollegium jedes Jahr nur wenige Themen, die herausgegeben werden. Wenn auch intensiv betreut, bekommen die Studierenden in der Bachelora-Arbeit die Möglichkeit, ihre erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten an einer komplexeren Aufgabenstellung eigenständig und in Einzelarbeit anzuwenden und ihre erworbene architektonische Qualifikation an einem integral zu behandelndem Projekt zu beweisen.</p> <p>Die Projektarbeit B4 wird von einer ergänzenden, eigenständigen seminaristischen Arbeit begleitet, wobei die Herausgeber und Prüfer dieser Arbeit in der Regel auch Prüfer des Projektes B4 sein werden.</p>			<p>Aus der Wahl des Prüfers und der Aufgabenstellung definieren sich der inhaltliche Schwerpunkt der Bachelor-Arbeits und ihre spezifischen Zielsetzungen.</p> <p>In der intensiven Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Thema wird die persönliche Note und Haltung des Kandidaten aber auch der Lehrenden gefordert und gefördert.</p> <p>Die Art der Durchführung der Bachelor-Arbeit, d.h. die Einzelbetreuung, die Diskussion in Gruppen bei regelmäßigen Kolloquien sowie die abschließende öffentliche Präsentation fördern die Schlüsselkompetenzen der Kandidaten, d.h. ihre Fähigkeit zum selbständigen Handeln, Kommunizieren und Interagieren.</p>		
Voraussetzungen			Benotung		
138 Credits, sowie Projekte B1 (BA 2.01), B2 (BA 2.07) und B3 (BA 3.02)			Integrierte Modulprüfung als Projektarbeit		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung	CP	SWS
Projekt B4 (Projektarbeit)	12	6	Integrierte Modulprüfung, als Projektarbeit	(18) *	*
Ergänzende seminaristische Arbeit	6	4			
* Die Credits und SWS für Prüfungen sind in den Lehrveranstaltungen berücksichtigt. Die Credits für die Lehrveranstaltung(en) werden erst nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung vergeben.					

Zusätzlich im Ausland an der (Name der Institution) erbrachte Studienleistungen (maximal 30 CP pro Semester)					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
Siehe Datum des Auslandsaufenthaltes	1	Gemäß Anerkennung	semesterweise	WS und SS	Gemäß Anerkennung
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
Zusätzlich im Ausland erbrachte Studienleistungen, gemäß Transcript of Records.			*		
Voraussetzungen			Benotung		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Studium an einer ausländischen und von der RWTH Aachen anerkannten Hochschule in den Fachrichtungen Architektur und/oder Stadtplanung.</li> <li>- Anerkennung der Studienleistungen durch den Prüfungsausschuss der Fakultät für Architektur der RWTH Aachen.</li> </ul>			*		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung	CP	SWS
*	*	*	*	*	*
* Siehe Transcript of Records					



## Anlage 2 - Studienverlaufsplan

### Darstellung der Voraussetzungen

<b>Studienverlaufsplan 1. Studienjahr</b>	<b>Voraussetzungen (J/N)</b>	<b>Vorausgesetzte Module</b>
BA 1.01 Modul Kulturelle und Historische Grundlagen 1	Nein	-
BA 1.02 Modul Gestalten und Darstellen	Nein	-
BA 1.03 Modul Konstruktion 1	Nein	-
BA 1.04 Modul Grundlagen der Tragwerklehre und Baustoffkunde	Nein	-
BA 1.05 Modul Entwerfen	Nein	-
BA 1.06 Modul Grundlagen des Entwerfens	Nein	-
<b>Studienverlaufsplan 2. Studienjahr</b>	<b>Voraussetzungen (J/N)</b>	<b>Vorausgesetzte Module</b>
BA 2.01 Modul Kulturelle und Historische Grundlagen 2	Ja*	-
BA 2.02 Modul Projekt B1 – Architektur und Gebäudeplanung	Ja	BA 1.05
BA 2.03 Modul Konstruktion 2	Ja	BA 1.03
BA 2.04 Modul Tragwerklehre und Baustoffkunde	Ja	BA 1.04
BA 2.05 Modul Gebäudetechnologie 1	Nein	-
BA 2.06 Modul Grundlagen der Stadt- und Landschaftsplanung	Nein	-
BA 2.07 Modul Projekt B2 – Architektur und Konstruktion	Ja	BA 1.03, BA 1.04
<b>Studienverlaufsplan 3. Studienjahr</b>	<b>Voraussetzungen (J/N)</b>	<b>Vorausgesetzte Module</b>
BA 3.01 Modul Kulturelle und Historische Grundlagen 3	Nein	-
BA 3.02 Modul Projekt B3 – Architektur, Stadt und Landschaft	Ja**	-
BA 3.03 Modul Stadt und Landschaft	Ja**	-
BA 3.04 Wahlmodul	Nein	-
BA 3.05 Modul Gebäudetechnologie 2	Ja***	-
BA 3.06 Modul Gebäudelehre	Nein	-
BA 3.07 Modul Normen, Recht, Verfahren	Nein	-
BA 3.08 Modul Bachelor- Arbeit	Ja	138 Credits sowie BA 2.02, BA 2.07, BA 3.02
* Teilnahme an der Prüfung BA 1.01		
** Teilnahme an der Prüfung BA 2.06		
*** Teilnahme an der Prüfung BA 2.05		

**Empfohlene Belegung der Module und Kurse:**

<b>Studienverlaufsplan 1. Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>CP</b>
<b>Modul Kulturelle und Historische Grundlagen 1 (BA 1.01)</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
Historische Bautypologie und architektonische Formenlehre I	2	2
Kunstgeschichte I	1	1
<b>Modul Gestalten und Darstellen (BA 1.02)</b>	<b>11</b>	<b>9</b>
BiG I (Wahrnehmen/ Darstellen/Gestalten)	4	3
Forum Zeichnen	1	1
Grundlagen plastischer Gestaltung I	3	2
Darstellende Geometrie I	2	2
CAAD.start	1	1
<b>Modul Konstruktion 1 (BA 1.03)</b>	<b>5</b>	<b>4</b>
Grundlagen der Baukonstruktion I	5	4
<b>Modul Grundlagen der Tragwerklehre und Baustoffkunde (BA 1.04)</b>	<b>6</b>	<b>5</b>
Grundlagen der Tragwerklehre I	4	3
Baustoffkunde I	2	2
<b>Modul Entwerfen (BA 1.05)</b>	<b>4</b>	<b>6</b>
Einführung in das Entwerfen I	4	6
<b>Modul Grundlagen des Entwerfens (BA 1.06)</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
Grundlagen des Entwerfens I	2	2
Einführung in die Architektur- und Entwurfstheorie I	1	1
<b>Summe 1. Semester</b>	<b>32</b>	<b>30</b>

<b>Studienverlaufsplan 2. Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>CP</b>
<b>Modul Kulturelle und Historische Grundlagen 1 (BA 1.01)</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
Historische Bautypologie und architektonische Formenlehre II	2	2
Kunstgeschichte II	1	1
<b>Modul Gestalten und Darstellen (BA 1.02)</b>	<b>10</b>	<b>9</b>
BiG II (Wahrnehmen/ Darstellen/Gestalten)	3	3
Grundlagen plastischer Gestaltung II	3	2
Darstellende Geometrie II	2	2
CAAD.eins	2	2
<b>Modul Konstruktion 1 (BA 1.03)</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
Grundlagen der Baukonstruktion II	5	6
<b>Modul Grundlagen der Tragwerklehre und Baustoffkunde (BA 1.04)</b>	<b>4</b>	<b>3</b>
Grundlagen der Tragwerklehre II	4	3
<b>Modul Entwerfen (BA 1.05)</b>	<b>4</b>	<b>6</b>
Einführung in das Entwerfen II	4	6
<b>Modul Grundlagen des Entwerfens (BA 1.06)</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
Grundlagen des Entwerfens II	2	2
Einführung in die Architektur- und Entwurfstheorie II	1	1
<b>Summe 2. Semester</b>	<b>29</b>	<b>30</b>

<b>Studienverlaufsplan 3. Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>CP</b>
<b>Modul Kulturelle und Historische Grundlagen 2 (BA 2.01)</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
Historische Bautypologie und architektonische Formenlehre III	1	1
Bautypologisches Zeichnen	2	2
<b>Modul Projekt B1 – Architektur und Gebäudeplanung (BA 2.02)</b>	<b>6</b>	<b>12</b>
Wohnen +	5	11
CAAD.team	1	1
<b>Modul Konstruktion 2 (BA 2.03)</b>	<b>5</b>	<b>5</b>
Baukonstruktion I	5	5
<b>Modul Tragwerklehre und Baustoffkunde (BA 2.04)</b>	<b>5</b>	<b>4</b>
Tragwerklehre I	4	3
Baustoffkunde II	1	1
<b>Modul Gebäudetechnologie 1 (BA 2.05)</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
Bauphysik I	1,5	1,5
Technischer Ausbau I	1,5	1,5
<b>Modul Grundlagen der Stadt- und Landschaftsplanung (BA 2.06)</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
Grundlagen der Stadt- und Landschaftsentwicklung I	2	3
<b>Summe 3. Semester</b>	<b>24</b>	<b>30</b>

<b>Studienverlaufsplan 4. Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>CP</b>
<b>Modul Kulturelle und Historische Grundlagen 2 (BA 2.01)</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
Historische Bautypologie und architektonische Formenlehre IV	2	2
Einführung in die Denkmalpflege	1	1
<b>Modul Projekt B2 – Architektur und Konstruktion (BA 2.07)</b>	<b>11</b>	<b>17</b>
Integriertes Projekt Architektur und Konstruktion	10	16
CAAD.design	1	1
<b>Modul Konstruktion 2 (BA 2.03)</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
Baukonstruktion II	2	2
<b>Modul Tragwerklehre und Baustoffkunde (BA 2.04)</b>	<b>2</b>	<b>2</b>
Tragwerklehre II	2	2
<b>Modul Gebäudetechnologie 1 (BA 2.05)</b>	<b>2</b>	<b>2</b>
Bauphysik II	1	1
Technischer Ausbau II	1	1
<b>Modul Grundlagen der Stadt- und Landschaftsplanung (BA 2.06)</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
Grundlagen der Stadt- und Landschaftsentwicklung II	2	3
<b>Summe 4. Semester</b>	<b>22</b>	<b>30</b>

<b>Studienverlaufsplan 5. Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>CP</b>
<b>Modul Kulturelle und Historische Grundlagen 3 (BA 3.01)</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
Kunstgeschichte III	1	1
Architekturtheorie I	1	1
Baufaufnahme I	1	1
<b>Modul Projekt B3 – Architektur, Stadt und Landschaft (BA 3.02)</b>	<b>5</b>	<b>12</b>
Integriertes Projekt Stadt und Landschaft	5	12
<b>Modul Stadt und Landschaft (BA 3.03)</b>	<b>4</b>	<b>6</b>
Stadt- und Landschaftsplanung	4	6
<b>Wahlmodul (BA 3.04)</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
Wahlangebot der Fakultät I	2	3
<b>Modul Gebäudetechnologie 2 (BA 3.05)</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
Bauphysik III	1	1
Technischer Ausbau III	1	1
Konstruktives Entwerfen I	1	1
<b>Modul Gebäudelehre ( BA 3.06 )</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
Gebäudelehre	2	2
Bauplanung	1	1
<b>Summe 5. Semester</b>	<b>20</b>	<b>30</b>

<b>Studienverlaufsplan 6. Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>CP</b>
<b>Modul Kulturelle und Historische Grundlagen 3 (BA 3.01)</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
Kunstgeschichte IV	1	1
Architekturtheorie II	1	1
Baufaufnahme II	1	1
<b>Wahlmodul (BA 3.04)</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
Wahlangebot der Fakultät II	2	3
<b>Modul Gebäudetechnologie 2 (BA 3.05 )</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
Bauphysik IV (Wahlpflichtangebot)	3	3
Technischer Ausbau IV (Wahlpflichtangebot)	3	3
Konstruktives Entwerfen (Wahlpflichtangebot)	3	3
<b>Modul Normen, Recht, Verfahren (BA 3.07)</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
Baurecht	2	3
<b>Modul Bachelor- Arbeit (BA 3.08)</b>	<b>10</b>	<b>18</b>
Projekt B4	6	12
Ergänzende seminaristische Arbeit	4	6
<b>Summe 6. Semester</b>	<b>20</b>	<b>30</b>

<b>Zusammenstellung der Semester</b>		
<b>Summe 1. Semester</b>	<b>32</b>	<b>30</b>
<b>Summe 2. Semester</b>	<b>29</b>	<b>30</b>
<b>Summe 3. Semester</b>	<b>24</b>	<b>30</b>
<b>Summe 4. Semester</b>	<b>22</b>	<b>30</b>
<b>Summe 5. Semester</b>	<b>20</b>	<b>30</b>
<b>Summe 6. Semester</b>	<b>20</b>	<b>30</b>
<b>Total 1. – 6. Semester</b>	<b>147</b>	<b>180</b>

## **Anhang**

## **Glossar**

### **Abmeldung**

Es besteht die Möglichkeit, sich von Prüfungen wieder abzumelden. Die einzelnen Möglichkeiten sind in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

### **Akademische Grade**

Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studium wird ein akademischer Grad verliehen.

Im Fall eines Bachelor-Studiums wird der Grad eines „Bachelor of Science RWTH Aachen University (B. Sc. RWTH)“ verliehen. Bei den Geisteswissenschaften wird der Bachelorgrad „Bachelor of Arts RWTH Aachen University (B. A. RWTH)“ verliehen.

### **Akkreditierung**

Die Akkreditierung stellt ein besonderes Instrument zur Qualitätssicherung bzw. -kontrolle dar. Ihr Ziel ist, zur Sicherung von Qualität in Lehre und Studium durch die Festlegung von Mindeststandards beizutragen. Die Akkreditierung obliegt einer externen Instanz (Rat, Agentur, Kommission), die nach einem vorgegebenen Maßstab prüft und entscheidet, ob der Studiengang die betreffenden Anforderungen erfüllt.

### **Bachelor**

Es handelt sich um einen eigenständigen berufsqualifizierenden Abschluss, der nach einer Regelstudienzeit von mindestens drei und höchstens vier Jahren von der Hochschule vergeben wird. Mit diesem Abschluss kann man entweder in den Beruf einsteigen oder ein Masterstudium aufnehmen.

### **Bachelor-Arbeit**

Die Bachelor-Arbeit besteht aus zwei Teilleistungen (Projekt B4 und Ergänzende seminaristische Arbeit) zu einem Thema, die in einer Integrierten Prüfung (Kolloquium) abschließend geprüft werden. Während in der Projektarbeit hauptsächlich die Entwurfs- und Konstruktionskompetenz geprüft wird, stellt die seminaristische Ergänzung eine inhaltliche Vertiefung des Themas der Aufgabenstellung dar, die im Zusammenhang mit der Projektarbeit ausgearbeitet wird. Die Bachelor-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden, wobei dann, wegen der inhaltlich engen Verknüpfung, beide Teilleistungen erneut erbracht werden müssen. Die Rückgabe der Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Rückgabefrist ist nur einmal möglich.

### **Beratungsgespräch**

Im Rahmen der Bachelorstudiengänge ist vorgesehen, dass Studierende, die zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht eine gewisse Mindestleistung erbracht haben, zu einem Beratungsgespräch eingeladen werden. Dieses Gespräch soll klären, warum es zu dieser Verzögerung im Studium kommt und womit Abhilfe geschaffen werden kann.

### **Berufspraktische Tätigkeit**

Einzelne Studiengänge sehen vor, dass die Studierenden berufspraktische Tätigkeiten (Praktikum) nachweisen müssen. Die Einzelheiten sind der entsprechenden Prüfungsordnung zu entnehmen. Es wird empfohlen sich rechtzeitig zu informieren, da teilweise Praktika vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen sind.

### **Beurlaubung**

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann gemäß der Einschreibeordnung eine Beurlaubung gewährt werden. Der Antrag auf Beurlaubung ist während der Rückmeldefrist zu stellen. Auskünfte hierzu erteilt das Studierendensekretariat der RWTH.

### **Blockveranstaltung**

Unter einer Blockveranstaltung ist eine Veranstaltung zu verstehen, die sich nicht über ein ganzes Semester erstreckt, sondern konzentriert auf wenige Tage – z. B. eine Woche - stattfindet.

### **CAMPUS Informationssystem**

Das webbasierte Informationssystem der RWTH. Es umfasst neben weiteren Online-Services das Vorlesungsverzeichnis, die An- und Abmeldung von Veranstaltungen und Prüfungen, die Prüfungsordnungsbeschreibungen und das persönliche Studierendenportal mit individuellen Stundenplänen.

### **Credit Points**

Die in den einzelnen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen werden bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credit Points – CP) gewichtet in die Gesamtnote ein. CP werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltung vergeben, sondern umfassen den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Ein Semester umfasst in der Regel 30 CP. Der Bachelorstudiengang umfasst daher insgesamt 180 CP.

### **Curriculum**

Das Wort Curriculum wird gelegentlich mit „Lehrplan“ oder „Lehrzeitvorgabe“ gleichgesetzt. Ein Lehrplan ist in der Regel auf die Aufzählung der Unterrichtsinhalte beschränkt. Das Curriculum orientiert sich mehr an Lehrzeiten und am Ablauf des Studiengangs.

### **Diploma Supplement**

Das Diploma Supplement (DS) ist ein Zusatzdokument, um erworbene Hochschulabschlüsse und die entsprechende Qualifikation zu beschreiben. Das DS erläutert das deutsche Hochschulsystem mit seinen Abschlussgraden sowie die verleihende Hochschule, v. a. aber die konkreten Studieninhalte des absolvierten Studiengangs. Das DS wird in englischer und deutscher Sprache ausgestellt und dem Zeugnis beigelegt. Das DS dient auch der Information der Arbeitgeber.

**Leistungsnachweis**

Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine individuelle Studienleistung und damit eine Form der Prüfungsleistung. Ein Leistungsnachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende Leistungen definiert werden. Leistungsnachweise können z. B. in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referaten, Studienarbeiten usw. erworben werden.

**Mappe**

Im Rahmen einer Mappe wird eine oder mehrere Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltung semesterbegleitend unter Betreuung erarbeitet und mit geeigneten Hilfsmitteln selbstständig nach Maßgabe der Aufgabenstellung vertieft.

**Modul**

Module bezeichnen einen Verbund von Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Ein Modul ist damit eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzt.

**Modulhandbuch**

Im Modulhandbuch sind die einzelnen Module hinsichtlich

- Fachsemester
- Dauer
- SWS
- Häufigkeit
- Turnus
- Sprache
- Inhalt
- Lernziele
- Voraussetzungen
- Benotung
- Prüfungsleistung

beschrieben. Das Modulhandbuch ist insbesondere für die Studierenden zu erstellen und muss veröffentlicht werden.

**Modulare Anmeldung**

Unter einer modularen Anmeldung wird die Anmeldung zu einer Veranstaltung (Lehrveranstaltung, Seminar, Prüfung usw.) für eine (Teil-)Leistung eines einzelnen Moduls verstanden. Modulare Anmeldungen werden über modulare Anmeldeverfahren des CAMPUS-Informationssystems (Modul-IT) durchgeführt.

**Mündliche Ergänzungsprüfung**

Wenn man auch bei der zweiten Wiederholung einer Klausur durchfällt und die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgestellt wird, besteht die Möglichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung. Aufgrund dieser mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

**Multiple Choice**

Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen.

### **Orientierungsphase**

Als Orientierungsphase werden die ersten fünf Wochen nach Beginn der Vorlesungen bezeichnet.

### **Orientierungsabmeldung**

Innerhalb der ersten fünf Wochen ist die Abmeldung von einer Lehrveranstaltung möglich.

### **Prüfungsausschuss**

Für die Organisation der Prüfungen bilden die Fakultäten entsprechende Prüfungsausschüsse. Die Einzelheiten sind in den Prüfungsordnungen geregelt.

### **Prüfungsleistungen**

Unter Prüfungsleistungen versteht man sämtliche Leistungen, die im Rahmen des Studiums erbracht werden müssen. Dazu zählen der Besuch von Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referaten, Hausarbeiten, Studienarbeiten, Kolloquien, Praktika, Entwürfe und die Abschlussarbeit.

### **Pflichtbereich**

Der Pflichtbereich umfasst Lehrveranstaltungen, die fest vorgeschrieben sind und von allen Studierenden besucht werden müssen.

### **Prüfungseinsicht**

Nach Bekanntgabe der Noten können die Studierenden Einsicht in die korrigierte Klausur bzw. schriftliche Prüfungsarbeit nehmen.

### **Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht werden kann. An der RWTH Aachen beträgt die Regelstudienzeit in einem Bachelorstudiengang derzeit sechs bzw. sieben Semester.

### **Semesterwochenstunde (SWS)**

Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit des Semesters. Die SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen.

### **Semesterfixiert/Semestervariabel**

Eine Prüfungsleistung ist semesterfixiert, wenn sie zwingend in genau einem festgelegten Fachsemester des Studiums erbracht werden muss. Andernfalls ist eine Prüfungsleistung semestervariabel.

### **Studienberatung**

Die Zentrale Studienberatung informiert allgemein über Studienmöglichkeiten an der RWTH Aachen und gibt Hilfestellungen bei Prüfungsvorbereitungen sowie Bewerbungsverfahren. Die Fachstudienberatung gibt detaillierte Auskünfte zu fachbezogenen Fragen.



### **Studienbeginn**

In der Regel beginnt das Studium in einem Wintersemester. Es kann teilweise auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

### **Studierendensekretariat**

Das Studierendensekretariat ist für die Bewerbung, Zulassung, Einschreibung und Studiengangänderung deutscher Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie für Bildungsinländer, d.h. Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulreife, zuständig.

### **Teilnahmenachweis**

Ein Teilnahmenachweis bescheinigt die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Ein Teilnahmenachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende Leistungen definiert werden.

### **Transcript of Records**

Das Transcript of Records (ToR) ist eine Abschrift der Studierendendaten, das eine detaillierte Übersicht über bestandene Module samt Lehrveranstaltung, Note und CP.

### **Wahlveranstaltung**

Es kann ein Wahlbereich vorgesehen werden, der von den Studierenden nachgewiesen werden muss, aber frei gewählt werden kann.

### **Wahlpflichtveranstaltung**

Wahlpflichtveranstaltungen sind aus einer vorgegebenen Aufstellung in einem bestimmten Umfang nachzuweisen.

### **Zentrales Prüfungsamt**

Unter der Verantwortung des Prüfungsausschusses für den jeweiligen Studiengang organisiert das Zentrale Prüfungsamt die Prüfungen und Abschlussarbeiten.

### **Zugangsprüfung**

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über die Hochschulreife verfügen, können zum Studium zugelassen werden, sofern sie die Zugangsprüfung bestehen. Durch diese Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die Bewerberinnen und Bewerber die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium an der RWTH erfüllen. Inhalte, die erst während des Studiums vermittelt werden, werden nicht geprüft.

### **Zusatzmodul**

Zusatzmodule sind Module, die nicht im Studienplan vorgesehen sind, sondern von den Studierenden zusätzlich – auf freiwilliger Basis – belegt werden.